Bavar.
4030
VIII, 4

Bavar. 4030 / VIII, 4

<36624880080010

<36624880080010

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 4030 (VIII. 4.

Vollzugs-Vorschriften

zur

Allerhöchſten Verordnung

vom 16. Februar 1833

über die

techniſchen Unterrichts-Anſtalten

des

Königreichs Bayern

vom

1. April 1836.

München bei Georg Franz.

Bei **Georg Franz** iſt erſchienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Rixner, Prof., Geſchichte der Philoſophie in Altbayern, Bayeriſch Schwaben u. Franken gr. 8. 1 Thlr. od. 1 fl. 30 kr.

Späth, Dr. J. L., Ueber die Natur und Beſchaffenheit der Gaſe und deren Aenderung, oder die Gaſometrie. gr. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Desberger, Prof., Arithmetik für den Schulunterricht. 2te Auflage. 1836. 9 gr. oder 36 kr.

Schaden, A. v., Geogr.-topograph.-ſtatiſtiſches Tableau d. Königreichs Bayern. Nach den neueſten und zuverläßigſten Quellen für Schulen, Geſchäftsmänner u. dgl. m. zuſammengeſtellt. Nebſt einer kurzgefaßten Beſchreibung des Königreichs Bayern im Allgemeinen. Quer 8. 48 kr. oder 12 ggr.

Acht Tage in München. Eine kurzgefaßte Beſchreibung der in dieſer Hauptſtadt befindlichen Sehenswürdigkeiten; als unentbehrliches Handbuch für jeden Fremden. Mit xylographiſchen Vignetten. Mit dem Portrait des Königs von Bayern und dem Plane der Stadt München. 8. Velinp. 1 fl. 21 kr. oder 1 Rthlr. Druckpap. 1 fl. 12 kr. oder 18 ggr. Druckpapier ohne Kupfer 1 fl.

Begleiter zu den landſchaftlichen Freskogemälden unter den Arkaden des k. Hofgartens in München, welche auf Befehl Sr. M. des Königs von Karl Rottmann im J. 1830 begonnen und im J. 1834 vollendet wurden. Von G. H. broſchirt Druckpapier 30 kr. oder 8 ggr. Velinpapier 40 kr. oder 10 ggr.

Freskogemälde unter den Arkaden des kön. Hofgartens zu München. a) hiſtoriſche Fresken, b) landſchaftliche Fresken. Mit einem Kupf. carton. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Wegweiſer durch die k. Haupt- u. Reſidenzſtadt München. Ein alphabetiſches Verzeichniß der Straßen, Gaſſen, Plätze, Brücken, Kirchen, königlichen u. ſtädtiſchen Gebäude u. Geſchäftslokalitäten, Sammlungen f. Künſte u. Wiſſenſchaften u. anderer gemeinnütziger Anſtalten. Sammt einem Ueberſichtsplane der Stadt u. 50 Diſtrikts- u. Detailplanen. Mit ſtehender Schrift, erſter Abdruck für 1835. 8. broſch. 54 kr.

Billardregel, neueſte. Ein ſchönes Tableau mit Vignetten, die Stellung der Hand beim Billardſpiel darſtellend, und einer Tabelle der Gewinne in der Pyramidenparthie. Groß Folio 48 kr. oder 12 ggr.

Bothe, A., Entwürfe zu Trauermonumenten in deutſchem (gothiſchen) Styl. Für Architekten, Bildhauer, Ornamentiſten, Modelleure, Steinmetzen, Eiſengießer ꝛc. 1ſtes Heft. Kl. Folio. 36 kr. oder 9 ggr.

Bav. 4030 (VIII.4

Königlich Allerhöchste

Verordnung

vom 16. Februar 1833

die

Gewerb- und polytechniſchen Schulen

betreffend,

und

Vollzugs-Vorschriften

zu dieſer

Allerhöchſten Verordnung

über die

technischen Unterrichts-Anstalten

des

Königreichs Bayern

vom

4. April 1836.

Mit einer lithographirten u. colorirten Abbildung.

München

bei Georg Franz.

1836.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Königl. Allerhöchste Verordnung.

Die Gewerb- und polytechniſchen Schulen betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

W i r haben U n ſ e r e ernſte Fürſorge für den landwirthſchaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht U n s zum beruhigenden Gefühle, ſchon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge U n ſ e r e r Anordnungen zu erblicken.

In der Abſicht nun, dieſen wichtigen Gegenſtand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbeſondere das amt-

liche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbe-Schulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel, und mit möglichſter Erleichterung der betreffenden Stadt-Gemeinden und der Kreisfonde zu bewirken, verfügen Wir, was folgt:

I.

Die polytechniſchen ſowohl, als die Gewerbsſchulen ſind nicht beſtimmt, Kunſtſchulen zu ſeyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künſtleriſchen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe iſt vielmehr, die Kunſt in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb ſelbſt auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortſchritten der Technik und der nothwendigen Konkurrenz mit der Induſtrie des Auslandes entſpricht.

II.

Der Grund einer tüchtigen techniſchen Ausbildung ſoll bereits in den Elementarſchulen dadurch gelegt werden, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Kandidaten für dieſen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß

b) der Unterricht in den ſogenannten nützlichen Gegenſtänden nach den einſtigen Bedürfniſſen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemeſſen und als Vorbereitung zu

den künftigen Lehrvorträgen bey den landwirthſchaftlichen und Gewerbsſchulen behandelt werde.

III.

Die erſte Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des techniſchen Unterrichtes bilden die Gewerbsſchulen. Der Unterricht in dieſen Schulen beginnt mit der geſteigerten Rechenkunſt, mit der einfachen geometriſchen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamenten-Umriſſen, mit den Anfangsgründen der Naturgeſchichte, und endet mit der architektoniſchen Zeichnung, mit dem fertigen freyen Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geſchäftsſtyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntniſſen in der Chemie.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird dieſe Gegenſtände ſowohl, als die entſprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geſchichte auf die drey Jahreskurſe der Gewerbsſchulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangs-Zeugniſſe in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbsſchule in alle übrigen des Kreiſes ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV.

Die Mittel zur Begründung der Gewerbsſchulen werden entnommen:

a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbsſchulen oder mindeſtens in einzelne Kurſe der Letztern umzuwandeln= den höhern Bürgerſchulen;

b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weiſe zu er= munternden freywilligen Beyträgen von Privaten;

c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;

d) aus den etwa disponiblen Mitteln der Unterrichts= Stiftungen;

e) aus etwaigen Beyträgen der Gemeinden, und

f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds=Zuſchüſſen.

V.

Es iſt Unſer Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsſchulen auf jede mögliche Weiſe erleichtert zu ſehen. Zu dem Ende geſtatten Wir nicht nur unter analo= ger Anwendung des hinſichtlich der lateiniſchen Schulen auf= geſtellten Grundſatzes, daß minder bemittelte Städte ſich auf Errichtung unvollſtändiger, d. i. nur den unterſten oder die zwey erſten Kurſe umfaſſenden Gewerbsſchulen beſchränken, ſondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volks= Schulen und der höhern Lehranſtalten, ſoweit es nur immer unbeſchadet des Hauptzweckes geſchehen kann, für den ge= werblichen Unterricht verwendet wiſſen, und laſſen insbeſon=

dere auch den nicht als Lehrlinge eingeſchriebenen, einer höhern techniſchen Ausbildung ſich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollſtändig abſolvirten lateiniſchen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rektoratsgeſetze und Disziplin, den Gymnaſialunterricht in den ſogenannten Realgegenſtänden gemeinſam mit den Gymnaſial-Schülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines geſteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbsſchulen von ſelbſt hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbsſchulen der Beſuch der Feyertagsſchule und insbeſondere der möglichſt zu begünſtigenden Handwerks-Feyertagsſchule genügt.

VI.

In jedem Kreiſe ſoll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollſtändige Gewerbsſchule unter dem Namen „Kreisgewerbsſchule" errichtet werden. Dieſe Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreiſe in der Kreishauptſtadt.

Ihnen fließen vorzugsweiſe die neben den in dem Art. IV. unter a. b. c. d. und e. erwähnten Fonden auch angemeſſene Beyträge aus der für Landwirthſchaft und Induſtrie, dann insbeſondere für Gewerbsſchulen beſtimmten und 5000 fl. betragenden Poſition jedes einzelnen Kreisbudgets zu.

Die Gewerbsſchule zu München bildet ſich insbeſondere aus der von dem dortigen Magiſtrate längſt begründeten Handwerksſchule, und tritt demnach auch zu dem Magiſtrate

der Haupt- und Reſidenzſtadt München in das angemeſſene Verhältniß.

VII.

Um neben dem gewerblichen auch den landwirthſchaftlichen Unterricht angemeſſen zu fördern, und auch dem ſo wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unſerer väterlichen Fürſorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollſtändige und vollſtändige Gewerbsſchule Unſeres Reiches auch jungen Landwirthen hinſichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenſtände geöffnet, ſondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbsſchule einen eigenen Landwirthſchaftslehrer aus dem für Landeskultur beſtimmten Kreisfonde aufgeſtellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthſchaftungslehre theoretiſch und praktiſch vorgetragen wiſſen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Produkten-Lehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geſchichte u. ſ. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinſam, und ſomit in dem Plane der Kreisgewerbsſchule bereits einbegriffen ſind.

VIII.

Wir legen einen beſondern Werth darauf, die techniſchen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, ſondern auch praktiſche, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachſene Landwirthe und Gewerbsleute aus ſelben hervorgehen zu ſehen.

Darum ſoll nicht nur der einzelne Schüler, der ſeinem ſpeziellen Berufe fremden Lehrgegenſtände auf Verlangen enthoben, ſondern es ſollen auch die Gewerbsſtätten einzelner ausgezeichneter Meiſter und der Wirthſchafts-Betrieb einiger in der Nähe des Schulorts begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit dieſe dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehr-Vorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten ſich vollkommen vertraut machen können.

Insbeſondere iſt auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Muſter-Wirthſchaften des landwirthſchaftlichen oder polytechniſchen Vereins zu erwirken.

IX.

Den eine vollſtändige oder unvollſtändige Gewerbsſchule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magiſtrate auszuübende Präſentationsrecht zu erledigten Lehrſtellen gegen genaue Beobachtung der von Uns feſtgeſetzten oder etwa noch feſtzuſetzenden Qualifikations-Beſtimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht geſtehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbsſchule verſehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Geſammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuſchuſſes aus Stiftungs- und ſonſtigen Mitteln dieſer Gemeinden geſchöpft iſt.

Den Scholarchaten der mit vollſtändigen oder unvollſtändigen Gewerbsſchulen verſehenen Städte werden für Ge-

genſtände dieſer Schulen zwey Gewerbskundige von dem Magiſtrate gewählte Gemeinde-Mitglieder beygegeben.

Beſteht in einem Kreiſe ein Bezirks-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins, ſo ſendet ſelber ein, und falls der Verein durch Beyträge oder beſondere Mitwirkung ſich auszeichnet, zwey ſeiner Mitglieder in das Ortsſcholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Vorausſetzungen werde den landwirthſchaftlichen Kreiskommiteen bezüglich auf den landwirthſchaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigens geſtatten Wir dem Miniſterium, einzelne durch nahmhafte Stiftungen, durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in ſonſt einer Weiſe um die landwirthſchaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthſchaftliche Gegenſtände in Antrag zu bringen.

X.

Der höhere Gewerbs-Unterricht (Unterricht der Bayer. polytechniſchen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungs-Kunde (architektoniſche, geometriſche und perſpektiviſche Zeichnung), mit der Mathematik, der deſkriptiven Geometrie, der Experimentalphyſik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er ſchließt mit dem eigentlichen Maſchinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maſchinenlehre, mit der techniſchen Chemie, und nach Maßgabe des Berufes der

Schüler mit Boſſiren und Modelliren, dann mit den wichtigſten Kenntniſſen aus der Straßen-, Waſſer- und Brücken-Baukunde.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird auch bey dieſen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenſtände in die dreyjährigen Kurſe nach den unter Ziffer III. feſtgeſetzten Standpunkten bewirken.

XI.

Aus dem durch das Finanzgeſetz hiefür beſtimmten Fonde werden auch fortan unterſtützt: die polytechniſchen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Dieſe theilen ſich in den budgetmäßigen Aerarialbeytrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen beſtätigten Maßſtabe.

Unſer Wille iſt es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenſtänden jede dieſer Schulen jene Induſtriezweige vorzugsweiſe behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächſt eigenthümlich ſind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Reſidenzſtadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artiſtiſche einſchlagenden Gegenſtänden, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebſt vielen dort einheimiſchen Induſtrie-Arten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrikation, der Kunſtweberey und der Färberey nicht nur in der Gewerbs- ſondern auch, ſo ferne es die höhern Sphären berührt, in der poly-

techniſchen Schule eine vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit zuzuwenden hat.

XII.

Für die Bildung techniſcher Beamten und ſogenannter techniſcher Ingenieurs beſteht auch fortan in Unſerm Staate keine beſondere geſchloſſene Anſtalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Jänner d. J. an Unſerer Hochſchule zu München eine eigene Lehrſtelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigem Unſerm Staats-Miniſterium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der kameraliſtiſchen Fakultät Unſerer Ludwigs-Maximilians-Univerſität dadurch zu vervollſtändigen, daß unbeſchadet Unſerer einſtigen Beſchlüſſe über die allenfallſige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forſt-Schulen, von den Profeſſoren der aufgelösten Forſtſchule zu Aſchaffenburg mit Beybehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das ſpecielle Lehrfach der Forſtwiſſenſchaft nach München verſetzt, und einem der höhern Baubeamten neben ſeinen Berufsgeſchäften, und gegen angemeſſene Gratifikation aus dem Fonde der polytechniſchen Central-Schule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günſtigen Abſolutorium einer Kreisſchule verſehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateiniſchen Schule und über die Erlernung der ſogenannten Realgegenſtände an einem Gymnaſio ſich ausweiſenden Gewerbs- und Landwirthſchafts-Schülern, dann den Bau-Eleven Unſerer

Akademie der bildenden Künſte den Beſuch der ihrem künftigen Berufe entſprechenden Univerſitäts-Vorleſungen einräumen, indem Wir ferner Unſeren Staatsminiſter des Innern beauftragen, die Lehrkräfte ſowohl der oben erwähnten kameraliſtiſchen Fakultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrſtühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Phyſik u. ſ. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellen-Sammlungen und ſonſtigen Attributen des landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Vereines, dann der landwirthſchaftlichen Schule zu Schleißheim in angemeſſene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbs-Schulen Unſeres Reiches eine Pflanzſchule tüchtiger, theoretiſch ſowohl als praktiſch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriks-Betriebe ſich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollſtändiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, ſondern auch den einſtigen techniſchen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden geweſenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Beläſtigung der öffentlichen Fonde in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt zu erlernen, was in verſchiedenen auswärtigen Staaten mit ſehr nahmhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

XIII.

Wir beauftragen Unſeren Staatsminiſter des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einſichten ſowohl Unſerer General-Kommiſſäre und Regierungs-Präſidenten, als auch der verſchiedenen Gemeinden Un-

ſeres Königreichs, dieſelben werden namentlich durch eifrige Vollſtreckung der erhaltenen Aufträge, ſo wie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zuſtandekommen jener Inſtitute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgeſprochen haben, und durch deren Wirkſamkeit das Aufblühen der vaterländiſchen Landwirthſchaft und Induſtrie weſentlich bedingt wird.

München, den 16. Febr. 1833.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:

Der General-Sekretär:

Fr. v. Kobell.

Vollzugs=Vorſchriften

zur

Allerhöchſten Verordnung

vom 16. Februar 1833

über

die techniſchen Unterrichtsanſtalten

des

Königreichs Bayern

vom

4. April 1836.

Königreich Bayern,

Staatsminiſterium des Innern.

Als Seine Majeſtät der König durch Allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt Jahrg. 1833 Nr. 9. S. 177. u. ff.) den geſammten techniſchen Unter=

richt nach einem umfaſſenden Syſteme zu reorganiſiren und auf der breiten Grundlage wohlbemeſſenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungsanſtalten der Monarchie in entſprechende Wechſelwirkung zu ſetzen geruhten, konnte es den ſo wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugsvorſchrift vom 28. März 1833, durch die Erläuterungen vom 24. Juli deſſelben Jahres, dann durch die generaliſirten Weiſungen vom 4., 5. und 30. Dezember 1833, 4. Auguſt und 5. November 1834, 9. März, 14. Juni und 15. September 1835, Verwaltenden und Verwalteten in ſeinem vollen Umfange klar geworden, ſo reiften auch allenthalben ſeine Folgen zur ſegenvollen Frucht. Die kurze Friſt zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne in Anſpruchnahme des Reichsreſervefondes, auf dem einfachen Wege möglichſt zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren ſich in gleicher Vollſtändigkeit kaum ein anderer teutſcher Staat erfreuen möchte. Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbruſt bey dem Anblicke ſolcher Ergebniſſe.

Sollte aber dem zu Stande gebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, ſo konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr, die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungsepoche auch rückſichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterſtellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzenden Momente zu entnehmen, welche etwa erforderlich ſeyn konnten, dem Syſteme auch in allen ſeinen Spezialitäten eine ächt praktiſche Entwicklung zu gewähren.

Dieſer Zweck ſchien wichtig genug, im Angeſichte der zweyten Induſtrieausſtellung einen Zuſammentritt ſämmtlicher Regierungsreferenten über Gegenſtände des Bauweſens, der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik; dann der Vorſtände und Zeichnungslehrer

ſämmtlicher Schullehrerſeminare und ſämmtlicher bis zu jenem Tage entſtandenen techniſchen Schulen in München zu veranlaſſen; und drei weſentliche Berathungen dieſer würdigen, in der Beylage 1. namentlich aufgeführten Männer ſetzen das unterfertigte Staatsminiſterium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerſtreuten Vollzugsdirektiven durch nachſtehende, die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich auch die Wünſche der Gemeinden billig berückſichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugsinſtruktion

zu erſetzen.

Titel I.

Von dem Syſteme des techniſchen Unterrichts für Bayern überhaupt.

(Zu Ziffer I., II., III., V., VI., VIII., X., XI. und XII. der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833.)

§. 1.

Natur des techniſchen Unterrichts.

Der techniſche Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächſt dem Gebiete der exakten Wiſſenſchaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des techniſchen Unterrichtes.

Dieſer Unterricht zerfällt in 4 weſentliche verſchiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunſtberufe;

II. in das Befähigen zu den techniſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, als:

a) zu dem öffentlichen Baudienſte, kombinirten Land-, Waſſer-, Brücken- und Straßenbauweſen;

b) zu dem Bergweſen;

c) zu dem Salinenweſen;

d) zu dem Forſtweſen;

III. in das Befähigen zu den techniſchen Hilfs-

zweigen für das bürgerliche Leben, als: zu dem Stande der Civilingenieure (der Maſchinenbauer) u. ſ. w.;

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:

a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen;

b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbeſondere der Baugewerke;

c) zu dem geſteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des techniſchen Unterrichts und Stellung deſſelben in dem Geſammtunterrichtsſyſteme des bayeriſchen Staates.

Der techniſche Unterricht bildet zufolge der, der ureigenſten Idee Seiner Majeſtät entſproſſenen allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 ſeit drey Jahren einen ſelbſtſtändigen Aſt des bayeriſchen Geſammtunterrichtes. Unabhängig von der rein wiſſenſchaftlichen wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwiſchen beyde hineingeſtellt, bewegt er ſich auf ſeiner eigenen, klar vorgezeichneten und ſtreng individualiſirten Bahn. Seine erſte Grundlage ſucht er während der Periode der lateiniſchen Schule und der damit verwandten Werktagsſchulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anſtalten, ſondern in dem möglichſt verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamentenzeichnungs-Unterrichte, dann in der, den ſogenannten gemeinnützigen Gegenſtänden an den Elementarſchulen des wiſſenſchaftlichen ſowohl, als des populären Unterrichtes (lateiniſchen Schulen, teutſchen Werktagsſchulen) gewordenen mehr praktiſchen Unterlage. Seine geſonderten Anſtalten beginnen mit der Periode des Gymnaſialſtudiums und der parallel laufenden Sonn- und Feyertagsſchulpflicht mittelſt der, den wiſſenſchaftlichen Gymnaſien gegenüber geſtellten techniſchen Gymnaſien (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen); ſie ſetzen ſich fort in den, den wiſſenſchaftlichen Lycäen korreſpondirenden techniſchen Lycäen (polytechniſchen Schulen),

und kulminiren in der den wiſſenſchaftlichen Hochſchulen entſprechenden techniſchen Hochſchule zu München.

Mittelſt dieſer Kombination iſt der techniſche Unterricht beſtimmt, den aus der lateiniſchen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwiſchen der ſtreng wiſſenſchaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr praktiſchen Lebensbildung darzubieten; ebenſo den die Werktagsſchule verlaſſenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feyertagsſchule und eines geſteigerten Berufsunterrichtes anzubahnen, ſonach die früheren (weſentlich planloſen) höhern Bürgerſchulen durch wohl bemeſſene nach beſtimmten Richtpunkten abzielende Reallehranſtalten und die oberflächliche Bildung der Mittelſtände durch eine der bayeriſchen Nation und ihres Königs würdige Veredlung, namentlich der gutsbeſitzenden und gewerbtreibenden Klaſſen zu erſetzen, den propädeutiſchen Inſtituten des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes hinwieder ungeſtört ihre ſpezielle Beſtimmung vorbereitender Geiſtesgymnaſtik zu erhalten, in dieſer Weiſe den langjährigen Kampf zwiſchen Humanismus und Realismus nicht durch ausſchließende Begünſtigung des einen Prinzips, ſondern durch die gleichzeitige Entfaltung beyder auf ihren geſonderten Bahnen einer befriedigenden Löſung entgegenzuführen. Dieſer ſeiner Natur und Beſtimmung zufolge iſt der techniſche Unterricht:

I. im Weſentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung ſpezieller Anſtellungen oder Ermächtigungen ſich darſtellt;

II. in ſich ſelbſt abgeſchloſſen für alles ſeine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieſer Spezialitäten aber weſentlich konzentriſch in ſich, d. h. die Pflege der verſchiedenen techniſchen Unterrichtszweige nicht in der koſtſpieligen und iſolirenden Vervielfältigung der Anſtalt, ſondern in der Mannigfaltigkeit des Unterrichtes an derſelben Anſtalt ſuchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntniſſe Hand in Hand mit den übrigen Unterrichtsanſtalten gehend, ſomit die Lehrkräfte der wiſſenſchaftlichen in Volksſchulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht beſteht (Allerhöchſte

Verordnung vom 16. Febr. 1833 Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufſtellend, wo die Subſidien zu einer ſolchen Aufſtellung unbeſchadet der weſentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freywillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2. näher zu entnehmen gibt.

Als oberſter Leitſtern gilt übrigens dem techniſchen, wie allen Unterrichtszweigen in Bayern, der feyerlich ausgeſprochene und unwiderruflich feſtſtehende Wille Seiner Majeſtät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geiſtigen die ſittliche Veredlung angereiht, den Studienernſt durch alle Lehrzweige durchgeführt und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wiſſen.

Der ganze Lehrplan iſt demnach dahin gerichtet, mit den Kenntniſſen auch ſittliches Gefühl und ächte Religioſität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen feſt an Thron, Dynaſtie, Vaterland und Geſetze zu knüpfen, den induſtriellen und gutsbeſitzenden Klaſſen bei Entwicklung ihrer geiſtigen Kräfte auch das Kleinod teutſchen Fleißes und teutſcher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgſchaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzuſuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden techniſchen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der teutſchen Werktags- und der korreſpondirenden lateiniſchen Schule.

Abſchnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar-) Zeichnungsunterrichte an den teutſchen und lateiniſchen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des techniſchen Zeichnungsunterrichtes überhaupt.

Als die wichtigſte Grundlage und zugleich als eines der

weſentlichſten Elemente der geſammten techniſchen Bildung erſcheint zunächſt der Zeichnungsunterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Sprachſchrift, ſo ſoll er die techniſche Schrift auf alle — namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er ſoll ihnen das richtige Darſtellen der techniſchen Gedanken, und durch dieſes Darſtellen hinwieder das richtige techniſche Denken lehren, er ſoll frühzeitig dem künftigen Künſtler die kunſtgerechten Formen zu Offenbarung ſeiner Ideen, dem künftigen techniſchen Beamten, dem Civilingenieur, dem Architekten das tiefere Verſtändniß der Konſtruktionen, dann der damit in Verbindung ſtehenden mathematiſchen und techniſchen Aufgaben, dem künftigen Fabrikherren und Manufakturiſten das Begreifen der größeren Maſchinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbeſſerter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die kompetente Beurtheilung landwirthſchaftlicher Gebäude und Geräthſchaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimenſionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er ſoll endlich den Uebergang der Kunſt in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl ſeiner Vorlagen zur Ausbildung und zur Vorbereitung richtigen Geſchmackes, als durch die Genauigkeit dieſer Vorlagen zum treuen Wiedergeben der techniſchen Anſchauungen leitend. Eben darum iſt aber auch abſolut nöthig, daß dieſer wichtige Aſt des techniſchen Geſammtunterrichtes

I. ſich ſo raſch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, ſelbſt in der kleinſten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbſterkenntniß und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe ſeines Berufes darbietend;

II. allenthalben korrekt behandelt;

III. mit Beſeitigung jeder Spielerei ſtreng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen techniſchen Hilfsgebietes, alſo innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamentenzeichnens feſtgehalten werde.

Zu Erreichung dieſes Zweckes wird Folgendes feſtgeſetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar=Zeichnungsunterrichtes.

Um dem Elementarunterrichte in dem Linear= und Ornamentenzeichnen die von Seiner Majeſtät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu ſichern, ſoll dieſer Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenſtand der Elementarſchulen für die wiſſenſchaftliche Erziehung (lateiniſche Schulen) beybehalten, ſondern auch auf jede, mit einem ſolchen Unterrichte zur Zeit nicht verſehene teutſche Schule (Schulſprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organiſation des Elementar=Zeichnungsunterrichtes an den teutſchen Schulen.

Der Elementar=Zeichnungsunterricht an den teutſchen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsſchulen nicht bereits verſehenen, und mit ſolchen nicht freywillig ſich verſehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienſtes ob, ohne für dieſe einen Anſpruch auf Gehaltsvermehrung oder auf ſonſtige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angeſtellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieſer Verpflichtung zu ſichern, hat bereits die aus der Anlage 3. erſichtliche Fürſorge ſtattgefunden.

Gegenwärtig ſind des Zeichnens kundige Abſtanten vorzugsweiſe ſolchen, eines Abſtanten bedürfenden Schulſprengeln zuzutheilen, deren bereits angeſtellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementarunterrichte in dem Linear= und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeiſter, Zimmermeiſter oder ſonſtiger patriotiſcher Einwohner ſich zu interimiſtiſcher Fürſorge verpflichtet. Jedenfalls iſt, und zwar nöthigenfalls ſogar durch angemeſſene, keinerley Härte in ſich ſchließende Verſetzungen zu ſorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit ſich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 18³⁶/₃₇ in den Genuß eines vollſtändig organiſirten Zeichnungsunterrichtes treten. — Eben ſo iſt jährlich bei Vertheilung der aus dem Schullehrerſeminar neu austretenden Schuldienſterſpektanten auf die eines

organiſirten Zeichnungsunterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen.

Alle dießfallſigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreisſchulreferenten, des Kreisbaurathes und des Regierungsreferenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und Statiſtik zur Beſchlußfaſſung des k. Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten bereift.

Der Zeichnungsunterricht an den teutſchen Werktagsſchulen iſt unentgeldlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeſchafft, und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt ſich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutſchen Schulunterrichtes beſtehenden Vorſchriften.

Die Benützung dieſes Unterrichtes ſelbſt bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgeſtellt; den Diſtrikts-, Lokal-, Polizey- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entſprechenden Gelegenheit, und insbeſondere bei den jährlichen Prüfungen, über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbeſondere talentvolle Knaben, dann einſtige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weiſe zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen speciell ob, die vorausſichtlich einem Baugewerbe ſich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieſes Unterrichtes für ihre künftige Berufsrichtung und darauf aufmerkſam zu machen, daß das Unterlaſſen dieſes Unterrichtes in der Periode der Werktagsſchulpflicht ein gebotenes Nachholen deſſelben während der Lehrlingsjahre, ſohin möglicherweiſe ſogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach ſich ziehen würde.

§. 7.

Organiſation des Zeichnungsunterrichtes an den lateiniſchen Schulen.

Der Zeichnungsunterricht an den Elementarſchulen des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes (lateiniſche Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt ſchulordnungsgemäß Beſtandtheil des dortigen Geſammt-Unterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Der dem Stadio der teutſchen Werktags- und der damit korreſpondirenden lateiniſchen Schule zugewieſene Elementar-Zeichnungsunterricht beſchränkt ſich übrigens auf die erſten Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung, ſonach

a) auf das Darſtellen einfacher geometriſcher Figuren mit Zirkel und Lineal;

b) auf einfache Grundriſſe;

c) auf die Konturen einfacher Aufriſſe und Ornamente, und

d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometriſcher Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. ſ. w.)

und zwar bis zum Erſcheinen der bereits angeordneten lithographiſchen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4. anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungsausweis der Zeichnungslehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungsausweis der den Zeichnungsunterricht gebenden Schullehrer und Schuladſtanten richtet ſich nach der obigen Beylage Ziffer 3. Jener der einen Schuldienſt nicht bekleidenden Elementar-Zeichnungslehrer, bemißt ſich ſowohl

a) was die teutſchen Schulſprengel betrifft, nach der Anlage 5.;

b) was die Lehrer an lateiniſchen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abſchnitt II.

Von dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutſchen und lateiniſchen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutſchen Schulen.

Der früher unbeſtimmte und jedes praktiſchen Endzweckes entbehrende Unterricht in den ſogenannten gemeinnützigen

Gegenſtänden an den teutſchen Schulen der Monarchie iſt dem durch Ziff. II. lit. b. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen Allerhöchſten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfaſſung neuer Schulbücher angeordneten Kommiſſion in dem zum Theil bereits unter der Preſſe befindlichen neuen Leſebuch durch einfache poſitive Notizen in der Art erſetzt worden, wie ſolches die Anlage 7. ausweiſt.

§. 11.

Einleitender Realien-Unterricht an den lateiniſchen Schulen.

Eben ſo iſt dieſe Allerhöchſt gebotene einleitende Natur desſelben Unterrichtes an den lateiniſchen Schulen nach Maaßgabe der Anlage 8. geſichert worden.

Titel III.

Von dem techniſchen Gymnaſium (der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule).

Abſchnitt I.

Allgemeine Beſtimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des techniſchen Gymnaſiums.

§. 12.

Von den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen (techniſchen Gymnaſien).

Der eigentliche techniſche Unterricht beginnt in den techniſchen Gymnaſien, d. h. in den vereinten Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

§. 13.

Spezielle Aufgabe der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

Die Aufgabe der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen iſt:

1) den zu dem techniſchen Lycäo (polytechniſchen Schulen) und zu der techniſchen Hochſchule nicht adſpirirenden Schülern die erforderlichen theoretiſchen Kenntniſſe zu einem den Fortſchritten der Technik entſprechenden ra-

tionellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit ſteter Belehrung **über die Anwendung** dieſer Kenntniſſe zu geben, und auf ſolche Weiſe theoretiſch und praktiſch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachſene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen;

2) die zu dem techniſchen Lycäo und zu der techniſchen Hochſchule adſpirirenden Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

Jeder Kreis beſitzt jedenfalls eine vollſtändige, d. h. mit ſämmtlichen drei Kurſen verſehene Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule. Dieſelbe führt den Namen „Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule," als deren Sitz für den Iſar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Untermainkreis die Kreishauptſtadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiſerslautern feſtgeſetzt bleibt.

Neben der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſollen wo möglich in jeder größern Stadt Gemeinde-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen beſtehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollſtändigen, d. h. mit drey Kurſen verſehenen, oder unvollſtändigen, bloß auf die untern Kurſe, oder auf den unterſten Kurs beſchränkten Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule annehmen. Die vollſtändigen mit drey Kurſen begabten ſtehen in jeder Beziehung den Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchulen parallel, und führen den Namen „Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen erſter Klaſſe;" die bloß mit dem untern und mittlern Kurſe begabten werden „Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen zweyter Klaſſe" genannt, und ſtehen dem Unter- und Mittelkurſe der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule gleich; die bloß auf den unterſten Kurs beſchränkten führen den Namen „Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen dritter Klaſſe," und äquipariren dem unterſten Kurſe der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule. Ein zweyter Kurs kann übrigens nur entſtehen, wo die vorſchriftsmäßige Lehraufgabe des unterſten Kurſes gänzlich gedeckt erſcheint. Eben ſo kann nur zu Errichtung des erſten Kurſes

geſchritten werden, wo der dritte und zweyte Curs in ihrem vollen Umfange begründet ſind, und es iſt an dieſer Beſtimmung um ſo ſtrenger zu halten, als gerade die techniſchen Schüler einem Wechſel des Aufenthaltsortes vorzugsweiſe unterworfen ſind, hier alſo ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anſtalt des einen zu der Anſtalt des andern möglich machender Stufengang des Unterichts durch die heiligſten Intereſſen der ackerbauenden und gewerbtreibenden Klaſſen geboten wird.

§. 15.

Landwirthſchaftliche und gewerbliche Kurſe an den lateiniſchen Schulen der mit keiner Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule verſehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings geſtattet, daß dort, wo aus ganz beſonders ſtreng nachzuweiſenden Gründen neben der lateiniſchen Schule weder eine vollſtändige, noch eine unvollſtändige Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu entſtehen vermag, an der lateiniſchen Schule für die der wiſſenſchaftlichen Erziehung nicht beſtimmten und deßhalb von der griechiſchen Sprache diſpenſirten lateiniſchen Schüler ein umfaſſender Realien-Unterricht begründet werde. — Dieſer Unterricht muß jedoch

1) die Benennung „landwirthſchaftlicher und gewerblicher Realkurs" führen;
2) zwar nicht alle Gegenſtände des untern Kurſus einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyklopädie der Landwirthſchaft und der Gewerbe nur ſolche Gegenſtände geben, welche in der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt dem untern Kurſe der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule angehören, und
3) von dem Subrektor der lateiniſchen Schule geleitet werden; ferner darf
4) mit Ausnahme der auch von Dritten gegeben werden könnenden beiden Encyklopädien, der Unterricht nur von den zu deſſen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateiniſchen Schule ausgehen.

Auch behauptet dieſer vor erfolgtem Austritte aus der lateiniſchen Schule genoſſene erwei-

terte Realien-Unterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freywilligen Privat-Unterrichtes und reſpektive eines präparatoriſchen Hoſpitirens, ohne bey etwaiger Fortſetzung des techniſchen Studiums irgend einen Anſpruch auf Diſpens von dem unterſten Kurſe der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, deren Kathegorien.

Die Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerſchulen;

II. aus Kreisfonds-Zuſchüſſen;

III. aus den verfügbaren Ueberſchüſſen der Unterrichtsſtiftungen;

IV. aus den freywilligen Beyträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weiſe zu ermunternden freywilligen Beyträgen von Vereinen und Privaten; endlich ſubſidiar

VI. aus einem jedenfalls ſehr mäßig feſtzuſetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

I. Fonde der höhern Bürgerſchulen.

Die Fonde der höhern Bürgerſchulen ſind bereits allenthalben dem techniſchen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9. eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

II. Zuſchüſſe aus Kreisfonden.

Die Zuſchüſſe der Kreisfonde ſind bey der Unzureichendheit der Kreisſchuldotation für den Zweck der rein wiſſenſchaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Landräthe ausſchließend den fakultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Geſtaltung bleibt dem Budget für die IV. Finanzperiode vorbehalten.

§. 19.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

III. Verfügbare Ueberſchüſſe der Unterrichtsſtiftungen.

Die verfügbaren Ueberſchüſſe der Unterrichtsſtiftungen werden nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze von den k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

IV. Freywillige Beyträge der Gemeinden.

Freywillige Beyträge der eine unvollſtändige oder vollſtändige Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule beſitzenden oder erhaltenden Gemeinden laſſen ſich um ſo mehr mit vollſtem Rechte erwarten und anſprechen, als dieſen gerade aus den techniſchen Unterrichtsanſtalten neben dem nächſten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgersſöhne, und ſomit zu agrikolem und induſtriellem Aufſchwunge erwächſt. Die Beyträge ſelbſt richten ſich, was ihre Feſtſtellung betrifft, nach §. 25. und 123. des revidirten Gemeindeediktes.

§. 21.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

V. Freywillige Beyträge von Vereinen und Privaten.

Die freywilligen Beyträge von Seite der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreisvereine, der Gewerbsvereine und der Privaten ſind angemeſſen zu vereinbaren, und falls ſie ſtatt finden, dem k. Staatsminiſterium des Innern zur Kundgabe mittelſt des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens iſt namentlich bezüglich dieſer Hilfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbeſondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus ſo großartiger Abſicht begründete techniſche Unterricht durch ſcheinbar freywillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt und auf ſolche Weiſe vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht ſoll unentgeldlich ſeyn. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher bloß:

1) in Ermanglung aller ſonſtigen Mittel, alſo wo deſſen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines techniſchen Unterrichtes bildet;

2) bloß temporär bis zu Auffindung anderer Mittel;

3) in höchſt mäßigen Sätzen, und

4) bloß für die Söhne wohlbemittelter Aeltern Platz greifen; auch fordert deſſen Einführung ſtets eine spezielle miniſterielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen müſſen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächſte Schuljahr neu etatiſirt, mit den Anforderungen des Unterrichtes bilanzirt, und der betreffenden Kreisregierung ſpäteſtens mit dem Ende Julius vorgelegt ſeyn.

Dieſe faßt ihre Beſchlüſſe, unterſtellt ſelbe mittelſt einer in der Form, Anlage 11., verfaßten, ſpäteſtens am 10. Auguſt zu dem Einlaufe des Staatsminiſteriums des Innern gebrachten Ueberſicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als ſtillſchweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10. September keine modifizirende Weiſung eingetroffen iſt.

§. 24.

Geſichtspunkte bei Feſtſtellung der Fonde.

Uebrigens iſt bei Feſtſtellung der Dotation feſt an den in Abſchnitt II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abſchnitt II. und IV. des V. Titels gegenwärtiger Inſtruktion näher entwickelten Geſichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausſchließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken feſtzuhalten, daß Bayern unter der Leitung ſeines edlen, kunſtſinnigen Königs der Ruhm vorbehalten iſt zu beweiſen, wie ohne weſentliche Beläſtigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortſchreitenden Bildung des teutſchen Bürger- und Bauernſtandes durchgeführt werden kann.

Abſchnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Mitteln des techniſchen Gymnaſiums.

I. Kapitel.

Allgemeiner Geſichtspunkt.

§. 25.

Der techniſche Unterricht als ſolcher beſchränkt ſich allenthalben auf die ſpeziellen Fächer beſtimmter techniſcher Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntniſſen (Realien).

II. Kapitel.

Von dem rein techniſchen Unterrichte.

§. 26.

Der techniſche Unterricht an einem vollſtändigen techniſchen Gymnaſio (Kreis-, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule I. Klaſſe) umfaßt:

A. Für die Gewerbsſchüler,

I. Die Encyklopädie der Gewerbe, d. h. die ſyſtematiſirte Ueberſicht ſämmtlicher Gewerbe:

a) nach ihrer Hauptabtheilung in produktive und nicht produktive,

b) nach ihrem gegenſeitigen Ineinandergreifen, und

c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohſtoffe mit genereller Angabe der ſpeziellen Veredlungsweiſe dieſes Rohſtoffes und der Verwendung des veredelten Produktes (ſammt Andeutungen über das große Medium und die Wechſelfälle des Handels) und mit belehrendem Beſuche der in dem Orte befindlichen Werkſtätten;

II. Die Encyklopädie der Landwirthſchaft, d. h. die Ueberſicht der verſchiedenen animaliſchen und vegetabiliſchen landwirthſchaftlichen Produkte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwicklungen der Encyklopädie der Gewerbe) der verſchiedenen Produktions- und Bewirthſchaftungsweiſen, und der bei der Wahl der Pro-

dukte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und induſtriellen Combinationen;

III. Die erforderlichen mathematiſchen Kenntniſſe einſchlüßig der Elementargeometrie, der deſcriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Boſſiren und Modelliren;

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeſchichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen;

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübungen; endlich

XI. die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfaſſenden Entwicklungen der in der Encyklopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenſtände.

B. Für die Landwirthſchafts-Schüler.

I. Die Encyklopädie der Landwirthſchaft, (ſiehe oben Gewerbsſchüler Ziff. II.);

II. die Encyklopädie der Gewerbe (ſiehe oben Gewerbsſchüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Modelliren (ohne Boſſiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeſchichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen;

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thieriſchen Anatomie und der Thierheilkunde;

XII. Landwirthſchaftslehre im weitern Sinne, d. h. die umfaſſendere Entwicklung der in der Encyklopädie der Landwirthſchaft bereits generell berührten Gegenſtände.

§. 27.

Da dem techniſchen wie dem wiſſenſchaftlichen und po-

pulären Unterrichte als oberſter Geſichtspunkt gelten muß, die geiſtigen und phyſiſchen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erſtärken, nicht zu erſchöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsſtunden in dem techniſchen Gymnaſio mit Einſchluß des Realienunterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, ſo ſind für die einzelnen techniſchen Unterrichtsfächer folgende Maximen feſtgeſetzt:

A. Für die Gewerbsſchüler.

I. Kurs.

Um die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler ſchon bey ihrem Eintritte in das ſpeciellere Berufsſtudium mit dem Standpunkte dieſes Studiums zu befreunden, ihren Gedanken ſogleich an der Schwelle dieſer neuen Bildungsperiode, die in dieſem Unterrichtszweige ſo nöthige poſitive und praktiſche Richtung zu gewähren, und ſie namentlich über den Zuſammenhang mehr abſtrakt ſcheinender Gegenſtände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren; ſoll der I. Curs mit einleitenden Vorträgen über das techniſche Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieſer Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthſchaftlichen, induſtriellen und commerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Speziallehrplane des dreyjährigen Curſes ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Dieſe einleitenden Vorträge, welche auch dem Publiko oder bey Beſchränktheit des Raumes mindeſtens den Aeltern, den Landwirthen und Gewerbsmeiſtern, dann den Lehrlingen des Ortes zugänglich seyn ſollen; füllen ausſchließend die I. und II. Woche des Unterrichtes wie folgt:

I. Woche exclusive als Einleitung in das Fachſtudium,

1. Encyklopädie des techniſchen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rector der Anſtalt . . 1 Tag.
2. Encyklopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen 5 Tage.

II. Woche, Encyklopädie der Landwirthſchaft in ihren Grundzügen . . . . 4 bis 5 Tage.

Von der III. Woche anfangend,

Arithmetik	8 St.
Im Linear- und Ornamentenzeichnen .	8 „
Modelliren und Boſſiren	4 „

Naturgeſchichte	4	St.
Specialiſirte Encyklopädie der Gewerbe .	2	„
Specialiſirte Encyklopädie der Landwirthſchaft	2	„
in Summa	28	St.

II. Kurs.

Geometrie	6	St.
Zeichnungsunterricht	6	„
Modelliren u. Boſſiren, dann Mechanik .	2	„
Naturgeſchichte	2	„
Naturlehre	2	„
Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden technischen Andeutungen	2	„
Spezialiſirte Encyklopädie der Gewerbe .	2	„
Spezialiſirte Encyklopädie der Landwirthſchaft	2	„
in Summa	24	St.

III. Kurs.

Algebra	4	St.
Deſcriptive Geometrie	4	„
Zeichnungsunterricht	6	„
Boſſiren, Modelliren, Mechanik . . .	3	„
Fortſetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen .	2	„
Buchhaltung mit Stylübung	2	„
Gewerbskunde (zugleich Technologie) .	3	„
in Summa	24	St.

B. Für die landwirthſchaftlichen Schüler.

I. Kurs.

I. und II. Woche, Einleitung in das Fachſtudium wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Arithmetik	6	St.
Unterricht im Linearzeichnen	8	„
Modelliren (ohne Boſſiren)	2	„
Naturgeſchichte	4	„
Spezialiſirte Encyklopädie der Landwirthſchaft	2	„
Spezialiſirte Encyklopädie der Gewerbe .	2	„

Spezielle Anwendung des täglich gehörten na=

turgeſchichtlichen Unterrichtes auf die Land-
wirthſchaft . . . . 2 St.
in Summa 26 St.

Die ſo dringend nöthigen und ausdrücklich gebotenen Ex-
kurſionen unter Leitung des Landwirthſchaftslehrers zum
Beſuche großer Oekonomien zu ſpezieller Beſichtigung der
Felder, Wieſen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. ſ. w.
ſind in dem I. Kurſe, als den Abenden und den frühen Mor-
genſtunden des Sommers, dann den freyen Vakanz-Nach-
mittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl
des I. Kurſes nicht eingerechnet.

II. Kurs.

Geometrie	5 St.
Modelliren, Mechanik	3 "
Naturgeſchichte	3 "
Naturlehre	2 "
Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden technischen Andeutungen . . .	2 "
Spezialiſirte Encyklopädie der Landwirthſchaft	2 "
Spezialiſirte Encyklopädie der Gewerbe .	2 "
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeſchichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthſchaft	5 "
in Summa	24 St.

Die ſo dringend nöthigen und ausdrücklich gebotenen Ex-
kurſionen unter Aufſicht des Landwirthſchaftslehrers zum
Beſuche großer Oekonomien zu ſpezieller Beſichtigung der
Felder, Wieſen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. ſ. w.
ſind auch in dem II. Kurſe an den Abenden und den frühen
Morgenſtunden des Sommers, dann den freyen Vakanz-Nach-
mittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl
des II. Kurſes nicht eingerechnet.

III. Kurs.

An zwey Tagen

a) Mechanik, insbeſondere Landwirthſchafts- Bau- und
Maſchinenkunde . . . . . . 2 St.

b) Fortſetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 3 St.
c) Thieriſche Anatomie und Heilkunde . 3 „
d) Spezielle landwirthſchaftliche Botanik . 2 „
e) Buchhaltung und Stylübungen . . 2 „

in Summa 12 St.

An vier Tagen Landwirthſchaftslehre mit Beſuch wohlbewirthſchafteter Güter, und landwirthſchaftliche botaniſche Exkurſionen unter Leitung des Landwirthſchaftslehrers mit ſtetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthſchaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken; und wegen der Exkurſionen ohne Zeitmaaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchüler iſt, ſoferne die örtlichen Wünſche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren, unbeſchadet der übrigen Zwecke, gemeinſam für alle von beiden gleichförmig zu hörenden Gegenſtände, ſonach:

in dem I. Kurſe

in der I. Woche für die Encyklopädie der Gewerbe, und
in der II. für die Encyklopädie der Landwirthſchaft in dem fernern Verlaufe des Curſes:

Arithmetik	8, resp. 6 St.
Zeichnungsunterricht	8 „
Modelliren	2 „
Naturgeſchichte	4, resp. 3 „
Umfaſſendere Encyklopädie der Landwirthſchaft	2 „
Umfaſſendere Encyklopädie der Gewerbe .	2 „
in Summa	26, resp. 23 St.

in dem II. Kurſe.

Geometrie	6, resp. 5 St.
Modelliren und Mechanik . . .	2 „
Naturgeſchichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen . . .	2 „

Umfaſſendere Encyklopädie der Landwirthſchaft 2 St.
Umfaſſendere Encyklopädie der Gewerbe . 2 „
in Summa 18, resp. 17 St.

in dem III. Kurſe.

Fortſetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen 2 St.
Buchhaltung und Stylübungen . . 2 „
in Summa 4 St.

Getrennt iſt der Unterricht

In dem I. Kurſe.

Für die Landwirthſchaftsſchüler.	Für die Gewerbsſchüler.
Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeſchichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthſchaft . 2 St.	Boſſiren . . . . 2 St.

in dem II. Kurſe.

Für die Landwirthſchaftsſchüler.	Für die Gewerbsſchüler.
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeſchichte, Naturlehre u. Chemie auf die Landwirthſchaft . . . . 5 St.	Zeichnungsunterricht 6 St.

In dem III. Kurſe.

Für die Landwirthſchaftsſchüler.	Für die Gewerbsſchüler.
Mechanik, insbeſondere Landwirthſchafts-, Bau- und Maſchinenkunde . 2 St.	Algebra . . . . 4 St.
Spezielle landwirthſchaftliche Botanik mit Exkurſionen 2 „	Deſcriptive Geometrie 4 „
Landwirthſchaftslehre 4 „	Zeichnungsunterricht 6 „
8 St.	Boſſiren, Modelliren, Mechanik . . . 4 „
	Gewerbskunde . . 3 „
	21 St.

§. 29.

Der techniſche Unterricht ſoll nicht bloß theoretiſch, ſondern auch zugleich, und zwar weſentlich praktiſch ſeyn. Insbeſondere ſollen die den Uebergang an die polytechni-

ſche Schule und die techniſche Hochſchule nicht beabſichtigen= den Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß ſie nach vollendeter Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule als ehren= hafte, ihrem Berufe tüchtig gewachſene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte techniſchen Fortſchreitens in das bür= gerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthſchafts= und Gewerbsſchüler iſt berechtigt, ſich einem oder verſchiede= nen Unterrichtsgegenſtänden willkürlich zu entziehen. Wohl aber muß der techniſche Unterricht von höherer Hand den zahlloſen Spezialitäten der techniſchen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältniſſen der Familien möglichſt angepaßt und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Ta= lente abſchreckt, und oft über dem Zufälligen das Weſentli= che zu Grunde gehen läßt. Insbeſondere iſt Sorge zu tra= gen, daß die ſo wichtige Klaſſe der Lehrlinge und der übrigen bereits in praktiſchen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktiſch von den Wohlthaten ausgeſchloſſen werde, welche der Buchſtabe der Königl. Verordnungen ihnen ſo großſinnig darbietet.

Dispenſen ſind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über ſeine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenſtand durch verſtärk= ten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Han= delsmann den Unterricht in rein mechaniſchen Fertigkeiten mit der ſorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künfti= ger Zimmermeiſter den Unterricht in der Chemie und Naturleh= re durch verdoppelten Zeichnungsunterricht u. ſ. w. aufwie= gen will, oder

2) ein nur für gewiſſe Stunden von ſeinem Meiſter freygegebener Lehrling nur die ſeinem Berufe direkt verwand= ten Gegenſtände zu hören vermag.

Indiſpenſabel bleibt jedenfalls für die künftigen Land= wirthe die einleitende ſowohl, als die erweiterte Encyklopä= die der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende ſowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Land= wirthſchaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein er= gänzendes Element der Familien=Exiſtenz bildet, die Kennt=

niß der Landwirthſchaft ſonach häufig das Fortkommenkönnen des induſtriellen Mannes bedingt; und da

2) Der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung ſeiner Erzeugniſſe, ſo wie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entſtehungsweiſe ſeiner Rohſtoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen techniſchen Gegenſtande iſt ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rektorats in gemeinſamem Zuſammenwirken des Regierungsreferenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, der Induſtrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreisſchulreferenten von der Königl. Kreisregierung zu beantragendes und von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyklopädie hat ſich bis zum Erſcheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und ſchleunigſt zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Kapitel.

Von dem Realienunterrichte.

§. 31.

Der den techniſchen Schülern allenthalben zu ſichernde Realienunterricht umfaßt:

1. Die Religion,
2. die Geſchichte,
3. die Geographie,
4. die teutſche Sprache.

Dieſer Unterricht wird ausſchließlich des Religionsunterrichts den techniſchen Schülern, und zwar

1) den aus lateiniſchen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnaſium habilitirenden Abſolutorio an die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnaſio gemeinſam mit den Gymnaſial-Schülern;

2) den übrigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern an der betreffenden Sonn- und Feyertagsſchule dargeboten.

§. 32.

Von den auf ſolche Weiſe den Realienunterricht der Gymnaſien theilenden Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern hören

1) jene des I. Kurſes der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit der 1. Gymnaſial-Klaſſe: Geſchichte, Geographie und deutſche Sprache in den vier ſchulordnungsmäßig dafür feſtgeſtellten Wochenſtunden;

2) jene des II. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit der 2. Gymnaſialklaſſe, Geſchichte und Geographie in den ſechs; dann Theorie der redenden Künſte mit Uebungen in deutſcher Sprache in den vier ſchulordnungsmäßig feſtgeſetzten Wochenſtunden; endlich

3) jene des III. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit der 3. Gymnaſial-Klaſſe: Geſchichte und Geographie in den ſechs; dann Theorie der redenden Künſte ſammt den Stylübungen in den ſchulordnungsmäßig beſtimmten Wochenſtunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künſte ſchulordnungsmäßig erſt in der 4. Gymnaſialklaſſe ſich endet, für welchen die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule keinen parallelen Jahrkurſus darbietet, ſo iſt Vorſorge zu treffen, daß die Profeſſoren der 4. Gymnaſialklaſſe dieſen geſteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende beſondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realienunterricht an den Gymnaſien ſchulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den klaſſiſchen Sprachen ſtrenge und unbedingt getrennt bleiben muß; da ferner für dieſen Unterricht jedenfalls eigene zuſammenhängende Stunden zu beſtimmen ſind, ſo bleibt es Obliegendheit des Rectorates der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, die techniſchen Unterrichtsgegenſtände in der Art einzutheilen, daß die den Realienunterricht an dem Gymnaſium beſuchenden Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnaſium ſtattfindenden zuſammenhängenden Realienunterrichte rechtzeitig erſcheinen können.

Da übrigens weſentlich daran gelegen iſt, daß die techniſchen Lehrſtunden an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen auch den gebildeten Lehrlingen und Geſellen zugänglich ſeyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meiſtern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rückſichten wechſeln, ſo haben die Rektorate beider Anſtalten die Stunden für den Realienunterricht des Gymnaſiums in einer Weiſe zu bemeſſen, welche dem Geber der techniſchen Lehrgegenſtände in der den Lehrlingen örtlich verfügbaren Stunde ſo wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entſcheidet die Kreisregierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Abſicht der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnaſialunterricht in den Realien ob den denſelben beſuchenden techniſchen Schülern von ſeiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr ſoll gerade die Theilnahme an den minder excluſiven Unterrichtsgegenſtänden einer höhern Lehranſtalt einerſeits d i e ſ e n m i t d e n V o r b e d i n g u n g e n z u d e m G y m n a ſ i a l u n t e r r i c h t e v e r ſ e h e n e n u n d d e s h a l b z u r T h e i l n a h m e a n d e m G y m n a ſ i a l u n t e r r i c h t e b e f ä h i g t e n J ü n g l i n g e n die Weihe höherer wiſſenſchaftlicher Bildung erhalten, und andererſeits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher noch zu häufig geſchah, auch der Realienunterricht des Gymnaſiums in die Gymnaſtik der alten Sprachen hineingezogen, und der abſolvirende Gymnaſiſt ſogar ohne gründliche Kenntniß ſeiner Mutterſprache und ſeines Vaterlandes auf die Univerſität geſendet wurde. Es iſt daher der Realienunterricht ohne Rückſicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateiniſche Schule abſolvirt habenden Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler, an allen Gymnaſien mit ſtreng wiſſenſchaftlichem Ernſte aber noch in der ſchulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die deutſche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künſte in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, der Geographie ſowohl

als der Geſchichte iſt die gebotene Zeit von wöchentlich drey Stunden zu widmen, und der geographiſche Unterricht in den beyden untern Klaſſen als politiſche, in den beyden obern als mathematiſch-phyſikaliſche Geographie von dem Gymnaſial-Profeſſor der Mathematik gehörig zu konzentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateiniſchen Schule hervorgegangenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler, die Schülerzahl für die Realien ſich weſentlich mehren, ſo iſt der Fall der Errichtung von Parallelklaſſen gegeben.

§. 36.

Der Realunterricht an der techniſchen Schule umfaßt alle planmäßig den Unterricht der teutſchen Sonn- und Feyertagsſchule konſtituirenden Gegenſtände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feyertagsſchulen iſt auch denjenigen nicht unterſagt, welche nach Abſolvirung der lateiniſchen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnaſio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet iſt, die lateiniſche Schule ſich mehr und mehr als die Werktagsſchule der Gebildeteren überhaupt konſtituiren zu ſehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbeſitzes und der Induſtrie unter der ſtreng-poſitiven Berufsrichtung mittelſt einer klaſſiſchen Unterlage und eines mehr wiſſenſchaftlichen Realienunterrichtes auch die entſprechende ſoziale Entwicklung zu ſichern; da ferner dieſes Abſolvirthaben der lateiniſchen Schule und dieſer höhere Realienunterricht nach Ziff. V. und XII. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die techniſche Hochſchule bildet, ſo bleiben die Vorſtände der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſowohl, als die Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektoren und unmittelbaren Schulkommiſſäre, dann die Rektorate und Subrektorate der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen verpflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Aeltern über die eben berührten Geſichtspunkte auf das Eindringlichſte zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß ſie ihren

Söhnen durch die Wahl der Werktagsſchule des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes, dann durch den wiſſenſchaftlichen Realienbetrieb mindeſtens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungsquelle offen halten, welche der bayeriſche Staat mit unübertroffener, vielleicht unerreichbarer Großartigkeit ſeinem Mittelſtande darbietet.

§. 38.

Der Religionsunterricht wird jedenfalls an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt, und zwar in wochentlichen zwey Stunden für alle den lateiniſchen und den teutſchen Schulen entnommenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler durch die beſonders remunerirten Ortsgeiſtlichen, oder durch beſonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Konfeſſionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne geſtattet, ja inhaltlich der Ziffer V. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 ſogar gerne geſehen, daß an den mit entſprechenden Mitteln verſehenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen der Realienunterricht des Gymnaſiums und der teutſchen Schule durch einen eigens organiſirten Realienunterricht erſetzt werde, ſoferne

1) der daher anzuſtellende, oder gegen Remuneration mit ſeiner Einwilligung zu verwendende ſchon angeſtellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnaſial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechiſchen Sprache) beſitzt;
2) der Unterricht ſtreng innerhalb des für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Umfangs und Stundenmaaßes gegeben wird, und ſonach
3) in jeder Beziehung die Vorausſetzungen der Ziffer XII Abſ. 2. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 erſchöpft, in welchem Falle dann dieſer auch den Lehrlingen und den aus den teutſchen Schulen gekommenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern zugängliche Realienunterricht die, die lateiniſche Schule abſolvirt habenden Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler ebenſo zu dem Uebertritte an die techniſche Hochſchule

berechtiget, als hätten ſie die geſammten Realgegenſtände in einem Gymnaſio ſelbſt gehört.

Den zum Beſuche der Realien an den Gymnaſien befähigten Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern iſt auch die Theilnahme an dem Gymnaſialunterrichte in lebenden fremden Sprachen in ſo fern geſtattet, als an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule eine eigene unentgeltliche Gelegenheit zu Erlernung dieſer Sprachen nicht begründet werden kann.

IV. Kapitel.

Von dem Lehrapparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu beſtreitende Lehrapparat einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule erſter ſowohl, als zweiter und dritter Klaſſe beſteht:

1) in einer möglichſt vollſtändigen Sammlung entſprechender und von der Akademie der bildenden Künſte vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamentenzeichnen, insbeſondere auch körperliche Vorlagen landwirthſchaftlicher Guts-, Karton- und Bauplane;
2) in einer Sammlung der erforderlichen Bücher, insbeſondere techniſcher Journale und Encyklopädien;
3) in einem kleinen Naturalienkabinete;
4) in einer Sammlung von nach Analogie der Ziff. 1. approbirten Modellen zum Boſſiren;
5) in dem unentbehrlichen phyſikaliſchen und chemiſchen Apparate;
6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darſtellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungsvorlagen ſind bis zum Erſcheinen des nach Anlage 12. bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einſtweilen aus der großen Zahl der für das techniſche Zeichnen beſtimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch ſind hier die Bauwerke des k. geheimen Raths von Klenze und des k. Profeſſors Gärtner ganz vorzugsweiſe zu empfehlen. Die unter Ziff. 5. und 6. genannten Sammlungen ſind durch Beſtellungen bei einer der drey polytechniſchen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig, wo es

zuläſſig, ſoll mittelſt Pachtes oder Kaufes eine kleine Muſterwirthſchaft für die Landwirthſchaftsſchule Behufs des täglichen Unterrichtes, und eben ſo ein Herbarium vivum für die forſt- und landwirthſchaftliche Botanik zu gewinnen verſucht werden. Auch iſt im Wege des Wunſches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder deſſen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreisvereine, der Modellen-Sammlungen von Korporationen und Privaten, die landwirthſchaftlichen Gärten und Muſteranſtalten und die Werkſtätten ausgezeichneter Meiſter den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen und ihren Zöglingen zugänglich gemacht werden.

Abſchnitt III.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufſteigen, der Prüfung und den Preiſen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schuljahr der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen beginnt und endet mit jenem der Gymnaſien.

§. 42.

Der Eintritt in das techniſche Gymnaſium (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre ſtatt. Ausnahmen von dieſer Regel können nur in Berückſichtigung ganz beſonderer Umſtände, und auch hier nur von der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilliget werden.

Uebrigens ſetzt die Zulaſſung zu den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen das Vollendethaben der rein wiſſenſchaftlichen Erziehung (lateiniſchen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche ſich das einſtige Aufſteigen an die techniſche Hochſchule offen zu halten gedenken.

Jedem dieſe Abſicht nicht hegenden Schüler einer lateiniſchen ſowohl als teutſchen Schule ſteht von dem Augenblicke des überſchrittenen zwölften Lebensjahres an die Meldung zur Admiſſion an die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule und jeder Admiſſions-Termin frey, und die erfolgte, dem Subrektorate der betreffenden lateiniſchen, oder dem

Lokal=Inſpektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizi=rende Admiſſion zieht (in dem Falle noch nicht erloſchener Werktags=Schulpflicht) von ſelbſt deren Suſpenſion bis nach erfolgter erſter Kommunion oder Konfirmation und ſofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn= und Feyertagsſchüler nach ſich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule iſt befugt, die Admiſſion der weder mit dem Abſolutorium einer lateiniſchen noch mit einem Ueberweiſungsſchein aus der teutſchen Werktags= und der techniſchen Sonn= und Feyer=tagsſchule verſehenen Jünglinge durch das Beſtehen einer Admiſſions=Prüfung zu bedingen, welche ſich über die Reli=gionslehre, die Fertigkeit im Leſen, Schreiben und in den vier Rechnungsarten, dann über die Befähigung zur Anferti=gung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes und zur An=wendung der vier Rechnungs=Regeln auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erſtrecken hat. Ferner iſt der Uebertritt aus der nicht abſolvirten lateiniſchen an die Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule durch eine von dem Rektorate der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen zu er=theilende Protokollar=Belehrung des Jünglings, ſeiner Ael=tern oder Pflegeeltern über die Beſtimmungen der Ziffer V. und XII. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 und über die §§. 37 und 42 gegenwärtiger Inſtruktion und dadurch bedingt, daß ſie auf ihrem Entſchluſſe beharren, nach=dem ihnen deutlich erklärt worden iſt, daß das Aufſteigen an die techniſche Hochſchule nur auf dem Grunde der abſol=virten lateiniſchen Schule möglich iſt.

§. 44.

Der die Admiſſion Nachſuchende iſt gehalten, ein Zeug=niß ſeiner bisherigen Schulbehörde über den genoſſenen Un=terricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige ſittliche Betragen beyzubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Abſolutorium der lateiniſchen Schule oder Ueberweiſungs=Zeugniſſe aus der Werktags= in

die Feyertagsſchule) Eintretenden ſowohl, als die ſonſt Admittirten erhalten Inſkriptions-Zeugniſſe nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einſtigen Aufſteigen an der techniſchen Hochſchule Aſpirirenden dem betreffenden Gymnaſial-Rektorate mit Angabe der Thatſache, ob ſelbe den Realienunterricht an dem Gymnaſium, oder an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule bey einem für das Gymnaſial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anſtalt oder an der Feyertagsſchule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektor oder Lokal-Schul-Inſpektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Tranſitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnaſial-Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Kandidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler, deren Werktagsſchulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erſcheinen der oben erwähnten Allerhöchſten Verordnung fiel, in einem geſonderten Lokale, unter ſteter Aufſicht des Gymnaſial-Rektors ſpeziell mit den an dem Gymnaſio zu hörenden Realien, dann ſoweit möglich auch mit den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache vertraut macht, um ſo mindeſtens den ausgezeichnetſten unter ihnen auf dem Diſpenswege das einſtige Aufſteigen an die techniſche Hochſchule möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnaſiums ſich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnaſialexamen abgeordneten, in den übrigen aber in Gegenwart eines beſonders ernannten Regierungs-Kommiſſärs, dann im Beyſeyn des Diſtrikt-Polizei-Beamten, des Gymnaſialrektors und ſämmtlicher Ortsſcholarchen unter freyem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher

Prüfung Rechenſchaft über ihre Leiſtungen ab. Die Ergebniſſe dieſer Prüfung, welche über ſämmtliche Kurſe zu erſtrecken und mit der Vorlage ſämmtlicher Zeichnungen und ſchriftlichen Arbeiten zu verbinden iſt, entſcheiden in ihrem Zuſammenhalte mit dem Jahresfortgange über das Aufſteigen in den höhern Lehrkurs. Dieſelbe muß den Charakter des Ernſtes und rückſichtsloſer Strenge an ſich tragen, und es iſt kräftigſt darüber zu wachen, daß kein Kurs verlaſſen werde, ohne daß deſſen Lehrſtoff genügend ergründet und begriffen iſt.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preiſen an die durch ſittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieſer Preiſe ſoll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältniſſe von 1 zu 10 ſtehen. Dieſe Preiſe können in Gelde (Geſchichtsthalern), Büchern oder Inſtrumenten beſtehen. Bey ihrer Auswahl ſind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule findet auf geäußerten Wunſch der Aeltern oder der Aeltern Stelle vertretenden Perſonen zu jeder Zeit, außerdem

1) wegen gänzlich unzureichender Fähigkeiten (§§. 42 und 43), oder
2) aus Strafe (§§. 67 u. 70), oder
3) nach abſolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Beſuche der drey Kurſe, nach genügend beſtandener Schlußprüfung des dritten Kurſes ſtatt.

§. 50.

Die den Unterricht abſolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Abſolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfaſſen iſt und ſich insbeſondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthſchaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichtsanſtalt er zu dem techniſchen Unterrichte übergetreten iſt, welches Zeugniß er von jener Anſtalt erlangt, wo er während des techniſchen Kurſes die Realien gehört, und ob er nach §. 31. und 37. die Vorbedingungen zum Aufſteigen in die

techniſche Hochſchule erfüllt oder ſich in dem Falle der Sub- ſumtion unter das Tranſitorium mindeſtens nach §. 46. die Möglichkeit der Diſpenſation geſichert hat, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Note über den Realienunterricht be- züglich der dieſelben an dem Gymnaſium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugniſſen des betreffenden Gym- naſialrektorates in dem Abſolutorium bemeſſen werden muß.

Abſchnitt IV.

Von den Lehrern des techniſchen Gymnaſiums.

§. 51.

Jede Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſoll ſoviel möglich mit vollſtändigen und tüchtigen Lehrkräften verſehen werden.

§. 52.

Als Minimum der ſelbſtſtändig anzuſtellenden Lehrer ſind in der Regel für eine vollſtändige Schule von drey Kurſen:

1. zwei Individuen für den Zeichnungsunterricht, dann für die Lehrvorträge über Mathematik, Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte, Encyklopädie der Gewerbe und Gewerbs- kunde, und
2. ein Landwirthſchaftslehrer zu betrachten.

Dieſes Minimum ſchließt jedoch die Aufſtellung einer noch geringeren Zahl eigends angeſtellter und beſol- deter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in ſonſtigen Verhältniſſen ſtehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden ſollten, ſich unentgelt- lich oder gegen geringere Bezüge die verſchiedenen Lehrge- genſtände in dem vollen Maaße des vorſchrifts- mäßigen Lehr- und Zeitumfangs zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältniſſe der Schulen ſo auch insbeſondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den ſtets vorzugsweiſe zu beachtenden Lokalverhältniſſen und Lo- kalwünſchen zu bemeſſen ſind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen ſetzt nebſt dem genügenden Beſtehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindeſtens das Abſolvirthaben

aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, dann

bb) einer polytechniſchen Schule und

cc) ein Jahr Beſuches der techniſchen Hochſchule (oder bei Zeichnungslehrern zwey Jahre Elevenſtandes an der Königl. Akademie der bildenden Künſte);

b) für Lehrer der Landwirthſchaft mindeſtens

aa) das Abſolvirthaben des Landwirthſchafts-Unterrichtes an einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule,

bb) ein Jahr Beſuches der techniſchen Hochſchule, und

cc) drey Jahre Betriebes eines Landwirthſchaftscomplexes oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entſprechende Beſtehen der Prüfung und überdieß bey Landwirthſchaftslehrern der Nachweis einer Landwirthſchaftspraxis.

§. 54.

Dieſe Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drey polytechniſchen Schulen für jene der Landwirthſchaft an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Kön. Ludwig-Maximilians-Univerſität als Profeſſoren-Gremio der techniſchen Hochſchule zu beſtehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuſchreiben iſt, kann ſich bei Kandidaten für Lehrſtellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunſche des Examinanden über eine oder mehrere oder auch über alle Disziplinen des vorgeſchriebenen Unterrichtes erſtrecken.

Bey den Lehrern der Landwirthſchaft muß ſie die geſammte Landwirthſchaft umfaſſen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretiſch und praktiſch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenſtandes, und

b) der Lehrgabe, deßhalb dann auch insbeſondere

zu a) auf die techniſche Fertigkeit in Anwendung der theoretiſchen Notionen und

zu b) auf die erhöhten Anſprüche zu ſehen iſt, welche jede Vereinigung verſchiedenartig vorgebil-

beter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird ſtets ohne Aufſchub in den Konkursnoten der „vorzüglichen“, „ſehr guten“ und „guten“ Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer ſogleich ausgeſprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16. abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht und dem Staatsminiſterium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zu Aufſtellung als Realienlehrer an einer Landwirthſchafts- oder Gewerbsſchule werden mit Ausnahme der griechiſchen Sprache dieſelben Nachweiſe erfordert, welche die Uebernahme derſelben Fächer an dem Gymnaſio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnaſiallehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule nach Erſcheinen gegenwärtiger Inſtruktion auch den Unterricht in der deutſchen Sprache oder in der Geſchichte oder Geographie übernehmen, ſo bleibt er verpflichtet, ſich bei der laut §. 102 u. f. der Schulordnung von zwey zu zwey Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnaſiallehramts-Prüfung zu ſtellen, und daſelbſt die ſpezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realiengegenſtand zu beſtehen.

§. 57.

Diſpenſirt von der vorgeſchriebenen Prüfung ſind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenſtand an einer Univerſität als förmlich immatrikulirte Hochſchüler mit ausgezeichnetem Erfolgzeugniſſe abſolvirt haben und

b) was insbeſondere den Zeichnungsunterricht betrifft, die mit günſtigen Zeugniſſen entlaſſenen Schüler der königl. Akademie der bildenden Künſte. Ferner wird von dem königl. Staatsminiſterium des Innern auf Anſuchen diſpenſirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktiſche Leiſtungen unzweifelhafte Beweiſe eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen ſind dort, wo die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichſt nach deren Wunſche zu reguliren.

In der Regel ſoll ein eigens aufgeſtellter, wöchentlich mindeſtens 24 Unterrichtsſtunden gebender Lehrer an Geld und ſonſtigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anſpruch auf ein beſtimmtes Maximum von Lehrſtunden zu. Der förmlich angeſtellte Lehrer dagegen iſt gehalten, der Anſtalt ſeine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Specialſcholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klaſſen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beyzutragen, um die noch zarte Schöpfung ſchnell und kräftig auf die ihr im Intereſſe der Nationalwohlfahrt Allerhöchſt vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anſtellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen Allerhöchſten Beſtimmungen durch Allerhöchſte oder durch Miniſterialentſchließung und zwar:

1. dort, wo nach Artikel IX. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 ein gemeindliches Präſentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorſchlage,
2. im entgegengeſetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinſamen Antrage des Kreisſcholarchates, des Baureferenten und des das Referat für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik verſehenen Königl. Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften ſtets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationsliſten des Studienlehramtsperſonals und deren Evidenthalten feſtgeſetzten Beſtimmungen finden auch auf das Lehrperſonal der Landwirthſchafts-

und Gewerbsſchulen analoge Anwendung. Die nach der Form Anlage 17. geſchöpften Qualifikationsnoten ſind daher, wo es nicht bereits geſchehen ſeyn ſollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu ſchöpfen und vorzulegen, ebenſo ſind dem mit Schluſſe jedes Schuljahres zu erſtattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieſer in gemeinſamem Zuſammentritte ihres Kreisſcholarchates und ihres Referenten für Bauweſen, dann für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik feſtzuſtellen.

Abſchnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des techniſchen Gymnaſiums.

§. 62.

Die Aufſicht und Leitung jeder Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule iſt an dem Sitze der polytechniſchen Schule mit dem Rektorate der letzteren verbunden. An den übrigen Orten wird ſelbe auf Vorſchlag der Kreisregierung von dem Staatsminiſterio des Innern entweder einem der an derſelben angeſtellten Lehrer oder einem ſonſtigen achtbaren und ſachkundigen Manne übertragen, der in dieſer Eigenſchaft, wenn die Schule alle drei Kurſe hat, den Titel „Rektor“, außerdem aber nur den Titel „Subrektor“ führt und gleich den Gymnaſialrektoren der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet iſt. — Bey den dießfälligen Vorſchlägen iſt neben der erforderlichen Bildung auf möglichſt unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrperſonal, auf Einklang mit dem Gymnaſialrektorate, auf regen Eifer für die große Sache des techniſchen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu ſehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtsſiegel das Königl. Wappen in der für die Gymnaſien vorgeſchriebenen Form und Größe mit der Ueberſchrift zu „Rektorat der Königl. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu N.“

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule,

liegt die Aufſicht über die ganze Anſtalt ob. Er iſt ganz vorzugsweiſe mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeſchriebenen Unterrichte vollſtändig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Kurſen erhalten, die Schulverſäumniſſe gerügt, die neu eintretenden Schüler ſtrenge geprüft, jede vorgeſchriebene Aufgabe ſorgfältig korrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler ſich erſtreckende Fortgangsbuch fleißig und gewiſſenhaft geführt werde. Er iſt es, der zunächſt dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretiſchen auch die erforderliche praktiſche Richtung behaupte, daß derſelbe in den Stunden nicht bloß gewährt, ſondern auch begriffen, und daß in dieſem ſo zahlloſem Spezialberufe vorarbeitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und ſittlich edlen Menſchen und zu einem gebildeten, in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, ſondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthſchafts- und ſonſt techniſchen Weſens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rektor verſammelt jährlich mindeſt viermal das geſammte Lehrperſonal der landwirthſchaftlichen und gewerblichen Richtung, einſchließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer, zu gemeinſamer Berathung, um die Wünſche, Bemerkungen und Anträge im Intereſſe der Anſtalt zu vernehmen und darüber gemeinſame Erörterungen zu pflegen.

Das über dieſe Berathungen zu führende, die gemeinſam geſchöpften Anſichten ſowohl, als die erfolgten Rektoratsbeſchlüſſe nachweiſende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterſchrieben und den Akten einverleibt.

§. 66.

Die disziplinären Vorſchriften werden von dem Rektor in gemeinſamer Berathung mit dem verſammelten Lehrperſonal und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schüler der landwirthſchaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung feſtgeſtellt, der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vor-

gelegt und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, ſondern auch durch die Königl. Kreisregierung

a) den übrigen Kreisregierungen für ſich und für ſämmtliche Kreis=, Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen, dann für ſämmtliche Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen I. Klaſſe und
b) in ſechs Exemplaren dem Königl. Staatsminiſterium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule I. und II. Klaſſe über die Leiſtungen der Anſtalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derſelben kund zu gebenden jährlichen nach der Anlage 18. ſich richtenden und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte ſtatt zu finden.

§. 67.

Die den Realienunterricht der Gymnaſien beſuchenden Landwirthſchafts= und Gewerbsſchüler ſind in Abſicht auf dieſen Schulbeſuch ebenſo der Aufſicht und Disziplin des Gymnaſialrektors, wie in Beziehung auf den techniſchen Unterricht der Aufſicht und Disziplin des Rektors der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule untergeben. — Erachtet der eine oder der andere dieſer Rektoren die Dimiſſion eines Schülers für nothwendig, ſo veranlaßt derſelbe einen gemeinſamen Zuſammentritt der Profeſſoren und Rektoren beider Anſtalten, bey welchem der Gymnaſialrektor den Vorſitz führt und den Profeſſoren beider Anſtalten eine berathende Stimme zukommt. — In dem Nichtvereinigungsfalle beyder Rektoren entſcheidet auf gemeinſames Gutachten beyder Ortsſcholarchate, die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, reſp. ihr Generalkommiſſär und Regierungspräſident auf gemeinſamen Antrag des Kreisſcholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie, der Gewerbe und der Statiſtik. Gegen den Ausſpruch dieſer Stelle findet keine weitere Berufung ſtatt.

§. 68.

Dem Rektor der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſtehen für die Zwecke der Anſtalt eigene Ortsſcholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreiſe zur Seite, welcher den für die Gymnaſien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Dieſe Ortsſcholarchate führen den Titel „Spezialſcholarchat für die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu N.“; ſie werden von der vorgeſetzten Kreisregierung gebildet, und beſtehen unter dem Vorſitze des Rektors der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule aus einem Ortsgeiſtlichen, einem Abgeordneten des Magiſtrats, einem Gemeindebevollmächtigten und einem angeſehenen gebildeten, von dem Magiſtrate gewählten Gewerbsmeiſter des Ortes. Ferner ſteht die Theilnahme an den Verhandlungen dieſes Scholarchates dort, wo die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler an dem Realienunterricht des Gymnaſiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnaſiums zu.

Auch ſind die Landwirthſchafts- und polytechniſchen Vereine und um die Schule hochverdiente Privaten befugt, unter den im Art. IX. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 enthaltenen Beſtimmungen, erſtere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Perſon an ſämmtlichen Scholarchatsverhandlungen förmlichen und fortgeſetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer iſt für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenſo iſt jeder Lehrer verpflichtet, über Fleiß und Sittlichkeit ſeiner Schüler alles Ernſtes zu wachen. Ebendeßhalb ſteht ihm auch über ſie, während der Unterrichtsſtunden, die unumſchränkte Aufſicht, und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemeſſene Belohnungen zu ertheilen und geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule durch Verweiſe, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemeſſener Beſchäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derſelbe dem Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule

ſogleich anzuzeigen, damit dieſes den Umſtänden gemäß ein=zuſchreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule hat ſtatt zu finden, falls der Lehrer in irgend einem Falle ſein Anſehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat iſt in ſolchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Auf=rechthaltung der Autorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlaſſen.

Titel IV.

Von den Landwirthſchafts= und Handwerks= Sonn= und Feyertagsſchulen.

§. 71.

Um möglichſt auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule nicht angehörigen Lehr=linge und Geſellen zu wirken, dürfen neben dieſen Schulen auch eigene Landwirthſchafts= und Handwerks=Feyertagsſchu=len beſtehen.

Der Zutritt zu denſelben iſt jedem jungen Landwirthe, einſchlüßig der mit ausgezeichneten Zeugniſſen verſehenen, und nach einſtigem Selbſtbetriebe eines Gutes ſtrebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeiten nachweiſenden landwirth=ſchaftlichen Dienſtboten, jedem Lehrlinge und Geſellen ge=ſtattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Land=wirthſchafts= und Gewerbsſchule bedingenden Vorkenntniſſen, dann der zum Beſuche des Werktagsunterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn= und Feyer=tagsſchule nicht in Anſpruch genommenen Zeit ſtatt. Er wird an dem Sitze der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule unentgeltlich durch die Lehrer dieſer Schulen gegeben, und

erſtreckt ſich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens, auf das Boſſiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Phyſik und Chemie, über einfache Maſchinen, über die Landwirthſchaft und über die landwirthſchaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieſer Unterricht iſt dadurch möglichſt zu ſpezialiſiren, und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweiſe Betrieb des ihm ſpeziell Wichtigen empfohlen, und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemeſſen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthſchaftlicher Geräthſchaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maſchinen und Objekte gerichtet), ſondern auch im Plane, für die Zeit, welche der künftige Baugewerbsmann mit Modelliren und Boſſiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungsunterricht an den Landwirthſchafts- und Handwerks-Feyertagsſchulen namentlich auch allen aus der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule mit einem Abſolutorio ausgetretenen Lehrlingen und ſonſtigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25ſten Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz beſondere Sorge zu tragen, daß dieſen Kathegorien von Theilnehmern eine möglichſt eigenthümliche, nach ihrer Zukunft bemeſſene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich ſind derley junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu dieſem Zwecke zu benützenden Bücher und techniſchen Zeitſchriften zu verſehen.

Auch wird es ſehr gerne geſehen werden, wenn jede Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl ſolcher Bücher und Zeitſchriften verſieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeltliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb deſſelben gegen Legſcheine darbieten zu können.

Titel V.

Von den polytechniſchen Schulen (techniſchen Lyzäen).

Abſchnitt I.

Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechniſchen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechniſche Unterricht umfaßt die höhere Unterrichtsſphäre des techniſchen Unterrichtes. Sie iſt mit Ausſchluſſe der landwirthſchaftlichen Sphäre allen Zweigen der techniſchen Erziehung gewidmet, und ſomit als Fortſetzung der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule für alle Kathegorien der Gewerbsſchule (im weiteſten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieſelbe zerfällt wie die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt in drey Jahres-Kurſe.

§. 77.

Auf Koſten des Staats beſtehen drey Anſtalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erſtere dem Baugewerke, die zweyte dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollenfabrikation und der Kunſtfärberey eine vorzugsweiſe Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freywilligen Beyträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hoſpitantengelder und der Inſkriptionsgelder zum Hoſpitiren ſich meldender Ausländer aus der betreffenden Budgetpoſition beſtritten würden.

Ueberdieß ſteht jeder Stadt frey, neben obigen von dem Staate gegründeten Anſtalten eine eigene unvollſtändige oder vollſtändige polytechniſche Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechniſcher Kurs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule oder eine ſolche Schule erſter Klaſſe mit den erforderlichen drey Kurſen und der entſprechenden Perſonalbeſtellung beſteht.
2) Darf zur Gründung eines höheren polytechniſchen Kur-

ſes nicht übergegangen werden, ehe die nächſtvorange=
hende vollſtändig organiſirt und geſichert erſcheint.

Abſchnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts=Attributen der polytechniſchen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts=Gegenſtände der polytechniſchen Schule ſind:

1) das Zeichnen,
2) reine Mathematik,
3) angewandte Mathematik,
4) deſcriptive Geometrie,
5) Experimental=Phyſik,
6) techniſche Chemie,
7) Baukunde (Civilbaukunde),
8) Waſſer=, Brücken= und Straßenbau,
9) Boſſiren und Modelliren,
10) Geſchichte der Gewerbe in Teutſchland, mit beſonderer Rückſicht auf Bayern,
11) National=Oekonomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Geſammtmaſſe dieſes Unterrichtsſtoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf drey Jahres=Kurſe vertheilt, wie folgt:

I. Kurſus.

Zeichnungsunterricht, als:

a) freie Handzeichnung, Zeichnen menſchlicher Figuren mit Rückſicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umriſſen und leicht ſchattirt;
b) architektoniſche Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Bauſtyle;
c) geometriſche und perſpektiviſche Zeichnung, fortſchreitend mit der deſcriptiven Geometrie (geſammter Zeichnungsunterricht in wochentlich 10 Stunden).

2) Reine Mathematik, Fortſetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Kombinationslehre, binomiſcher und polynomiſcher Lehrſatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonometrie,

analytiſche Darſtellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweyten Ordnung (wochentlich in 5 Stunden).

3) Deſcriptive Geometrie im weitern Umfange (wochentlich in 10 Stunden).

4) Experimental-Phyſik in wochentlich 5 Stunden im ganzen Kurſus, einſchließlich der Lehre von den Imponderabilien.

II. Kurſus.

1) Zeichnungsunterricht, als:

a) freye Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollſtändiger Schattirung, zuerſt nach Vorlagen, dann nach dem Runden;

b) architektoniſche Zeichnung. Architektoniſche Theile und Ornamente zur Ueberſicht mittelalterlicher Bauſtyle;

c) geometriſche Zeichnung. Maſchinerie-Zeichnung nach Vorlagen. (Geſammtzeichnungsunterricht wochentlich in 10 Stunden.)

2) Mechanik, Statik der feſten und flüſſigen Körper. Anwendungen aus der Statik beyder (wochentlich 5 Stunden).

3) Techniſche Chemie. Affinität und chemiſcher Prozeß, chemiſche Operationen, Darſtellung, Eigenſchaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigſten techniſchen Zwecke, Hauptgrundſätze der Stöchiometrie, elementare und ſtöchiometriſche Zuſammenſetzungen, organiſche Verbindungen mit den wichtigſten techniſchen Verbindungen (wöchentlich 5 Stunden).

4) Boſſiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

5) Geſchichte der Gewerbe in Teutſchland mit beſonderer Rückſicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich 5 Stunden).

III. Kurſus.

1) Zeichnungsunterricht.

2) Maſchinenzeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maſchinen, Aufnahme von Maſchinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wochentlich 10 Stunden).

3) Mechanik und Maſchinenlehre, Dynamik feſter und flüſſiger Körper, Anwendung derſelben auf Maſchinen, allgemeine Maſchinenlehre. Geſetze der lebendigen Kraft.

Eintheilung der Maſchinenausdrücke der Arbeit und Kraft für verſchiedene Maſchinen. Durchgehung der wichtigſten Arbeitsmaſchinen (in wochentlich 5 Stunden).

4) Deſkriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinſchnitt, Konſtruktionen und andere Gewerbsgegenſtände wochentlich in 5 Stunden).

5) Geſchichte der Gewerbe in Teutſchland, mit beſonderer Rückſicht auf Bayern (wochentlich in 3 Stunden).

6) Waarenkunde, wochentlich in 5 Stunden,

7) Boſſiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menſchlichen Körpers.

8) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freyer Handzeichnung, dann im Boſſiren und Modelliren im dritten Kurſe wird an der Akademie der bildenden Künſte, und zwar letzterer in der Bildhauerſchule derſelben, dann der Unterricht im architektoniſchen Zeichnen im dritten Kurſe in der Bauſchule derſelben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über ſein Lehrfach auszuarbeiten, welches, nach vorgängiger Aeußerung des verſammelten Lehrerrathes von dem Vorſtande feſtgeſtellt, ſofort dem Unterrichte zu Grunde gelegt wird. Dieſe Programme ſollen nach Maaßgabe der fortſchreitenden Erfahrungen und des Fortſchreitens der Wiſſenſchaft ſelbſt von Zeit zu Zeit einer Reviſion unterworfen, und in obiger Weiſe neuerlich feſtgeſtellt, übrigens auch ihre Feſtſtellung ſtets alsbald auf Koſten des Staats gedruckt und mit Beginn jedes Kurſes an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede der drey auf Staatskoſten gegründeten Schulen durch die Allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete ſpezielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß:

I. an der polytechniſchen Schule zu München den Kandidaten des Baufaches

im erſten Jahreskurſe: der Unterricht im Ornamentenzeichnen, reinen Mathematik bis einſchlüſſig der Differenzialrechnung, und deſkriptive Geometrie,

im zweyten Jahreskurſe: der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermeſſungskunde, in der Statik und Mechanik, Chemie, Phyſik und bürgerlichen Baukunſt,

im dritten Jahreskurſe: nach ſtrenger Uebertrittsprüfung und Ausſcheidung der Adſpiranten des Bauſtaatsdienſtes, der Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Konſtruktion und Maſchinen und dem Maſchinenzeichnen;

in der einen Hälfte des vierten Jahreskurſes der Unterricht im Waſſer-, Brücken- und Straßenbau in der polytechniſchen Schule dargeboten;—

in der andern Hälfte derſelben aber zur Vollendung ſeiner Studien theils an die Akademie der bildenden Künſte (für den Unterricht in der höheren Baukunſt), theils an die techniſche Hochſchule verwieſen wird. Ferner, daß

II. die polytechniſche Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweiſen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte, und hiernach den Schülern, deren ſpezieller Beruf einer dieſer Hauptrichtungen ſich zuwendet, einen geſteigerten und nach den Jahreskurſen ſtufenweiſe geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorſchriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretiſchen und praktiſchen Richtung des Unterrichtes in §. 29. und 40. gegenwärtiger Inſtruktion bezüglich der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ertheilt wurde, auch auf die polytechniſche Schule ihre volle Anwendung, und die Vorſtände dieſer letzteren Anſtalten ſind ſpeziell dafür verantwortlich, daß die applikative (praktiſche) Seite mittelſt öfteren Beſuches der betreffenden Werkſtätten und Fabriken und mittelſt belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechniſche Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1) ein phyſikaliſches Kabinet,
2) ein chemiſches Laboratorium,
3) eine techniſche Bibliothek,
4) eine vollſtändige Sammlung von Reliefs, und körperlichen oder ſonſtigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht,
5) eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Boſſiren,
6) eine Sammlung der nothwendigen Rohſtoffe und Produkte,
7) eine mechaniſche Werkſtätte,
8) eine Modellen-Sammlung, insbeſondere für deſkriptive Geometrie.

Abſchnitt III.

Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preiſen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechniſchen Schule beginnt, wie an den Lyzäen des Königreiches, mit dem 2. November, und endigt mit dem 31. Auguſt.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechniſche Schule wird
a) durch das erreichte oder überſchrittene fünfzehnte Lebensjahr und
b) durch das Abſolutorium einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule oder eines Gymnaſiums bedingt.

Die Inſkription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereinsſtaaten unentgeltlich, für ſonſtige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahreskurs zu zahlendes Inſkriptionsgeld von 12 fl. ſtatt.

Vor der Inſkription unterliegt der Aufzunehmende noch einer zwiſchen dem 24. und 30. Oktober über alle Gegenſtände des Gewerbſchulunterrichtes vorzunehmenden ſtrengen Prüfung an der Anſtalt. Hoſpitanten können nur bey nachgewieſener vollſtändiger Aufnahmsfähigkeit oder bey beſonders guter Befähigung für die praktiſche Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunſt zu einzelnen Vorleſungen zugelaſſen

werden; ſie zahlen, ſofern ſie bemittelt ſind und eine beſondere Ausnahme von dem Rektorate nicht beſchloſſen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorleſung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechniſche Schüler iſt verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats an dem Unterrichte über alle vorgeſchriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinſichtlich der Diſpenſationen, ihrer Geſichtspunkte und ihrer Förderung, ſo weit die ſorgfältig zu beachtende Spezialrichtung ſie räthlich erſcheinen läßt, findet auf die polytechniſchen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Abſatz 2. der Allerhöchſten Verordnung und im §. 39. gegenwärtiger Inſtruktion hinſichtlich der Diſpenſationen des gewerblichen Unterrichtes feſtgeſetzt iſt.

§. 87.

Der Beſuch der polytechniſchen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg iſt auch jenen Landwirthen zu geſtatten, welche nach abſolvirter Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule die techniſche Hochſchule nicht beſuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maſchinenlehre und Waarenkunde, tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken; ſie ſtehen unter der Rektoratsdisziplin, und es iſt zu trachten, daß ſelben auch der Fortbeſuch benachbarter größerer Oekonomien geſtattet und Gelegenheit zur möglichſten Ausbildung in ihrem ſpeziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Kurſe der polytechniſchen Schule findet vor dem Schluße des Jahres eine ſtrenge Prüfung ſtatt, nach deren Ergebniß das Rektorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Kurſus der Schule entſcheidet. Am Ende jedes Kurſes werden Preiſe oder Preisdiplome vertheilt. Jeder mit der erſten Fortgangsnote bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des dritten Kurſus bildet das Abſolutorium der Anſtalt.

§. 89.

Die dasſelbe bedingende Prüfung wird an den polytechniſchen Schulen, an den Kreislandwirthſchafts- und Ge-

werbsſchulen, dann an den Landwirthſchafts- und Gewerbs-ſchulen erſter Klaſſe unter Leitung eines von der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität zu München als techniſcher Hochſchule abzuſendenden, und mit den Befugniſſen und Vollmachten der in gleicher Abſicht zu den Schlußprüfungen der Lyzäen und Gymnaſien abgeordneten Univerſitätsprofeſſoren, verſehenen Lehrers der techniſchen Hochſchule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen zweyter und dritter Klaſſe finden unter Leitung des Rektors der polytechniſchen Schule, oder eines von ihm kommittirten Profeſſors ſtatt.

Die techniſchen Anſtalten der einzelnen Kreiſe werden unter die Prüfungskommiſſäre der techniſchen Hochſchule, dann der polytechniſchen Schulen München, Nürnberg und Augsburg dergeſtalt vertheilt, daß

a) der Iſar-, Unterdonau- und Regenkreis,
b) der Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreis, dann
c) der Untermain- und Rheinkreis

als ein ſelbſtſtändiger Prüfungsbezirk betrachtet, und einem Kommiſſär der Hochſchule oder der ihnen zunächſt gelegenen polytechniſchen Schule zugewieſen wird.

Die Prüfungskommiſſäre erhalten als Tag- und Gefährtgelder, nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemeſſende Averſa, welche aus den Dotationen der einſchlägigen Schulen zu bezahlen ſind.

Abſchnitt IV.

Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechniſchen Schule.

§. 91.

Jede polytechniſche Schule wird in Abſicht auf Unterricht und Disziplin durch eine Vorſtandſchaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umſtänden ſowohl einem einzelnen, in oder außerhalb des Lehrergremiums gewählten, oder mehreren durch bewährte Einſichten und lebhafte Theilnahme an den Intereſſen des techniſchen Unterrichts ausgezeichneten

Individuen übertragen werden kann. Die Vorſtandſchaft führt in dem erſten Falle den Namen „Rektorat", in dem Letzteren die Benennung „Direktion der polytechniſchen Schule zu N."

Die Amtsbefugniſſe und Verpflichtungen der Vorſtandſchaft folgen genau der Analogie jener Beſtimmungen, welche in den §§. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Inſtruktion in Anſehung der Rektorate der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen entwickelt worden ſind.

§. 92.

Das Minimum des Lehrperſonals einer polytechniſchen Schule beſteht aus:

Einem Lehrer für freye Handzeichnung,

Einem Lehrer für geometriſches Zeichnen,

Zweyen Lehrern für Mathematik, Mechanik und deſkriptive Geometrie,

Einem Lehrer für Chemie ſammt einem Aſſiſtenten,

Einem Lehrer für Boſſiren und Modelliren.

Civilbaukunde, die Grundlinien der Nationalökonomie, Geſchichte der Gewerb- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemeſſene Remuneration übertragen.

Die Kombination der Lehrfächer iſt nach ſubjektiven und objektiven Verhältniſſen zu bemeſſen. Finden ſich einzelne patriotiſch geſinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechniſchen Schule ihrer Stadt unentgeltlich oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, ſo iſt bey vollſtändiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein ſolcher Entſchluß möglichſt zu fördern.

Auch ſind die ſonſt an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechniſchen Unterrichts in ſo ferne in Anſpruch zu nehmen, als dieß unbeſchadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des ſo hochwichtigen polytechniſchen Unterrichtes geſchehen kann.

Unter allen Vorausſetzungen iſt ſtreng darauf zu ſehen, daß Lehrvorträge an der polytechniſchen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bil-

dung warmen Eifer für die Sache verbinden und nicht nur fähig, ſondern auch würdig ſind, dem Staate einen höheren Gewerbſtand und eminente techniſche Beamte in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb ſoll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig beſoldeten wiſſenſchaftlichen Lehramte der polytechniſchen Schulen beantragt werden, der nicht neben einer der drey polytechniſchen Schulen auch die techniſche Hochſchule mit Auszeichnung beſucht und in der an der techniſchen Hochſchule zu beſtehenden Lehramtsprüfung die Note der ſehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenſo ſoll für Zeichnungslehrer-Stellen Niemand vorgeſchlagen werden, der nicht den Unterricht an der Königl. Akademie der bildenden Künſte erſchöpft, und in der Schlußprüfung die Note der ſehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §. 60. ſämmtlich betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich der Lehrſtellen an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule aufgezählten Vorausſetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechniſchen Schule werden, ſo ferne ſie aus Staatsfonden beſoldet werden, von Seiner Majeſtät dem Könige, im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Beſtätigung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechniſchen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. feſtgeſetzt.

Abſchnitt V.

Von der Disziplin und der Stellung der polytechniſchen Schulen zu den Staatsbehörden.

§. 96.

Die Disziplin wird von den Vorſtänden und Lehrern

der polytechniſchen Schule in derſelben Art und mit denſelben Befugniſſen wie bey der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ausgeübt. Auch hat jede polytechniſche Schule ihre Disziplinarvorſchriften nach Analogie des §. 66. gegenwärtiger Inſtruktion zu verfaſſen, und ſelbe nach erfolgter Genehmigung des Kön. Staatsminiſteriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechniſchen Schulen ſind, wie die Lyzäen, der unmittelbaren obern Aufſicht und Leitung der einſchlägigen Kreisregierung untergeben.

Titel VI.

Von der Akademie der bildenden Künſte.

§. 98.

Die Akademie der bildenden Künſte greift in das techniſche Unterrichtsſyſtem auf doppelte gleich mächtige Weiſe ein, indem ſie

A. als reine Kunſtſchule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des II. und III. Kurſes der polytechniſchen Schule den Unterricht in freyer Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunſtſchule jenen Schülern der polytechniſchen Schule, welche den Unterricht des I. Kurſes im architektoniſchen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektoniſchen Zeichnens des II. und III. Kurſes ihre Bauſchule öffnet.

Außerdem leiſtet dieſelbe dem techniſchen Unterrichtsſyſtem entſchiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrerſeminarien, Landwirthſchafts-, Gewerbsſchulen und an den polytechniſchen Schulen durch die fortgeſetzte Kontrolle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen ſeinen Abſtufungen und durch die gemeinſam mit den Vorſtänden der drey polytechniſchen Schulen zu bewirkenden und periodiſch

zu ergänzenden Anordnung der ſyſtematiſchen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der techniſchen Hochſchule.

Abſchnitt I.

Von der Beſtimmung und innern Einrichtung der techniſchen Hochſchule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derſelben zu den Univerſitäts-Behörden und übrigen Fakultäten.

§. 99.

Die techniſche Hochſchule bildet den Schlußſtein des techniſchen Geſammtunterrichtes in ſeiner höchſten Steigerung, und ſie iſt beſtimmt, nicht nur den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen eine Pflanzſchule tüchtiger, theoretiſch ſowohl, als praktiſch gebildeter Lehrer zu ſichern, ſondern auch den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe ſich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollſtändigen Ausbildung für die höheren ſtaatsbürgerlichen ſowohl, als für die ſpeziellen Berufsaufgaben den einſtigen techniſchen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden geweſenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Beläſtigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Reſidenzſtadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit ſehr namhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

§. 100.

Die techniſche Hochſchule konzentrirt ſich in der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der K. Ludwigs-Maximilians-Univerſität zu München, welche in Bezug auf den techniſchen Unterricht in allen ſeinen Beziehungen eine geſchloſſene Anſtalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachſtehende eigenthümliche Lehrſtühle beſitzt:

1) Für Forſtwiſſenſchaft 2 Lehrſtühle,
2) für höhere Mechanik 1 Lehrſtuhl,
3) für mechaniſche und chemiſche Technologie 2 Lehrſtühle,

4) für Landwirthſchaft 1 Lehrſtuhl,
5) für Pharmazie 1 Lehrſtuhl,
6) für Staatswirthſchaft 1 Lehrſtuhl,
7) für Bergbau 1 Lehrſtuhl,
8) für Polizeywiſſenſchaft und Polizeyrecht 1 Lehrſtuhl.

§. 101.

Außer dieſen rein techniſchen Vorträgen erfreut ſich die techniſche Hochſchule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philoſophiſchen und juridiſchen Fakultät, in deren erſterer die Vorleſungen über Phyſik, Mathematik, allgemeine Länder- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeſchichte, Mineralogie, Geſchichte, Logik, Metaphyſik und politiſche Rechenkunſt, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridiſche und ſtaatswirthſchaftliche Theorie ſich enthaltende Kollegium über die auch dem techniſchen Beamten und jedem gebildeten Staatsbürger unentbehrlichen Grundmomente der Polizey und Geſetzgebung des bayeriſchen Staates bereitwillig den Zöglingen der techniſchen Hochſchule geöffnet ſind.

§. 102.

Die ordentlichen Profeſſoren der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät ſind fortan wie bisher Mitglieder der Hochſchule im vollſten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochſchule beſoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorleſungen nach §. 101. gegenwärtiger Inſtruktion auch techniſchen Hochſchülern zugänglich erklärt ſind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Geſammte des Unterrichts an der techniſchen Hochſchule, oder das ſpezielle Verhältniß ihrer techniſchen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät als Mittelpunkt der techniſchen Hochſchule und die admittirten techniſchen Hochſchüler ſtehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochſchule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältniſſe. Ebenſo bleibt

es hinſichtlich des jährlichen Wechſels und der Verwaltung des Dekanates hinſichtlich des Geſchäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Miniſterialkommiſſion bey den bereits beſtehenden Vorſchriften. Gleiches findet endlich auch ſtatt in Anſehung der Verleihung des ſtaatswirthſchaftlichen Doktorates, ſoferne ſolches in der Fakultät überhaupt herkömmlich iſt, und in Anſehung der zur Ertheilung deſſelben habilitirten oder ſich habilitirenden Profeſſoren.

§. 105.

Die Königl. Ludwigs-Maximilians-Univerſität bleibt verpflichtet dafür zu ſorgen, daß der Aufgabe der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät als techniſchen Hochſchule volles Genüge geſchehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Inſtruktion den techniſchen Hochſchülern ſpeziell zu widmenden Vorträge in dem Vorleſekatalog rechtzeitig angekündiget und gewiſſenhaft gehalten, und daß die ſonſtigen nach §. 101 den techniſchen Hochſchülern zugänglichen Kollegien unter ſich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochſchülern die Einhaltung einer geregelten Studienordnung auch in der That möglich mache.

Abſchnitt II.

Von der Aufnahme der techniſchen Hochſchüler und ihrem Verhältniſſe zu den Univerſitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die techniſche Hochſchule gebührt, außer den mit vollſtändigen Gymnaſial- und Lyzeal-Abſolutorien verſehenen, ſomit zum vollen akademiſchen Bürgerrechte befähigten Jünglingen, auch

A. den von der Kgl. Akademie der bildenden Künſte wirklich aufgenommenen Kunſt- und Bau-Eleven;

B. den bei der Kgl. Akademie der bildenden Künſte nicht inſcribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hoſpitando beſuchenden Schülern der Bauwiſſenſchaft;

C. den Kandidaten der Forſtwiſſenſchaft;

D. den Kandidaten des Bergweſens;

E. den Kandidaten des Salinenweſens;
F. den Pharmazeuten;
G. jenen Jünglingen, welche eine Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule, oder eine Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule 1ter Claſſe vollſtändig abſolvirt haben, und ſich mittelſt des Abſolutoriums dieſer Schule ſowohl hierüber als darüber ausweiſen, daß ſie auf den Grund der abſolvirten lateiniſchen Schule, während ihres landwirthſchaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnaſio oder bey einem zum Gymnaſiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;
H. den im 4ten Jahreskurſe ihres Studiums ſtehenden Kandidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der Königl. Akademie der bildenden Künſte werden als einer anderweitigen Anſtalt angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf ſchriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen geſtattet ſey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien in ſo lange zu hören, als ſie ſich den Geſetzen der Hochſchule gemäß, betragen. Ihr Recht zur Aufnahme iſt durch die Thatſache des Aufgenommenſeyns bey der Kgl. Akademie der bildenden Künſte ohne Zuläſſigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. (§. 106.) aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweiſe der dort aufgezählten Prämiſſen und zwar in der Art hervor, daß für ſie der nicht direkt, ſondern durch die polytechniſche Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Dieſen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich geſtellt, ſind die unter B. (§. 106.) erwähnten Schüler der Bauwiſſenſchaft.

§. 110.

Die Aufnahmsfähigkeit, der unter D., E. u. F. (§. 106.) aufge-

zählten Individuen richtet ſich nach den jeweils für ihre Spezialbildung feſtgeſetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme ſämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochſchülern findet in eben jener Weiſe ſtatt, welche ſatzungsmäßig für die Immatrikulation der akademiſchen Bürger vorgeſchrieben iſt. Sie gewährt aber nur das unvollſtändige akademiſche Bürgerrecht und zieht eben deshalb nicht die gewöhnliche, ſondern die ſogenannte kleine, gemäß Formular Anlage 19 ausgeſtellte Matrikel nach ſich.

§. 112.

Durch dieſe kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt= und Reſidenzſtadt und an der Univerſität; ferner gewährt ſie ſämmtlichen Jünglingen dieſer Kategorie

b) das Recht der Theilnahme an dem Univerſitätsunterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Inſtruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorleſungen der techniſchen Hochſchule, dann den in §. 101 erwähnten Spezialkollegien der philoſophiſchen und juridiſchen Fakultät.

Endlich gewähren ſie insbeſondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Univerſitätsvorleſungen über mediziniſche Botanik und über die verſchiedenen pharmazeutiſchen Gegenſtände;

d) den Forſtkandidaten insbeſondere das Recht der Theilnahme an den Univerſitäts=Vorleſungen über das ganze Gebiet der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwiſſenſchaft, über Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Polizeywiſſenſchaft und Polizeyrecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e) den obenerwähnter Weiſe vorbereitet „Befliſſenen der Landwirthſchaft" das Recht der Theilnahme an den Univerſitätsvorleſungen über das ganze Gebiet der Landwirthſchaft, über Staatswirthſchaft, über theoretiſche und praktiſche Forſtwiſſenſchaft, Civilbaukunde, Straßen=, Brücken= und Waſſerbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f) den in oben erwähnter Weiſe vorbereiteten „Befliſſenen der Induſtrie“, das Recht der Theilnahme an den Univerſitäts-Vorleſungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthſchaft, über Civilbaukunde, Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g) den Kandidaten der Bauwiſſenſchaft das Recht der Theilnahme an dem Unterricht der Akademie der bildenden Künſte für die höhere Baukunſt. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorleſungen über Archäologie, Kunſtgeſchichte, Naturgeſchichte, allgemeine Weltgeſchichte und National-Oekonomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch dieſe kleine Matrikel die techniſchen Hochſchüler unbedingt der Disziplin und Aufſicht des Senates, des Direktoriums der Univerſitätspolizey und des außerordentlichen Miniſterial-Kommiſſärs, und überhaupt dem Geſammtumfange der beſtehenden Disziplinarvorſchriften und Strafbeſtimmungen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden iſt den mit der größeren Matrikel verſehenen Individuen in jeder Beziehung abſolut gleichgeſtellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältniſſes ſind die Pharmazeuten der mediziniſchen, die Forſt-Eleven und die der Landwirthſchaft, Induſtrie und Bauwiſſenſchaft Befliſſenen, der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zur beſondern Reſpizirung zugewieſen.

Abſchnitt III.

Studienordnung für die Zöglinge der techniſchen Hochſchule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der techniſchen Hochſchule wird mit Berückſichtigung der beſonderen Berufsarten und Beſtrebungen Nachſtehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet ſeine Studienzeit an der Hochſchule in zwey Jahren, und hört

im Iten Studienjahre

Ites Semeſter: Logik, Metaphyſik, Naturgeſchichte, Mathematik;

2tes Semeſter: Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über bayeriſches Civil-, Staats-, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht, praktiſche Geometrie und Forſtbotanik;

im IIten Studienjahre

Ites Semeſter: höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde;

2tes Semeſter: beyde Lehrfächer fortgeſetzt, und Staatswirthſchaft.

B. Kandidaten der Forſtwiſſenſchaft.

Für die Kandidaten der Forſtwiſſenſchaft bleibt es bey der dreyjährigen Studienzeit, und die innerhalb derſelben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semeſter in folgender Art vertheilt:

Ites Studienjahr

Ites Semeſter: Logik, Metaphyſik, Naturgeſchichte, Mathematik, Chemie;

2tes Semeſter: Moral, Botanik, Mineralogie, Phyſik, Mathematik;

IItes Studienjahr

Ites Semeſter: Forſtwiſſenſchaft, Mathematik auf Forſtwiſſenſchaft angewendet, populäres Kollegium über bayeriſches Civil-, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht, Zoologie, Situationszeichnungen;

2tes Semeſter: Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthſchaft, Fortſetzung der Forſtwiſſenſchaft und Planzeichnen;

IIItes Studienjahr

Ites Semeſter: Geſchichte, dann Fortſetzung der Forſtwiſſenſchaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und beſonderen Planzeichnens;

2tes Semeſter: Polizeywiſſenſchaft, Polizeyrecht, Jagdwiſſenſchaft, Fortſetzung der Mathematik in Verbindung mit Civilbaukunde und des Planzeichnens.

C. Kandidaten des Bergwerks- und Salinenweſens.

Hinſichtlich der Studien und Studienordnung dieſer Kandidaten wird beſondere Entſchließung noch erfolgen.

D. Kandidaten der Induſtrie.

Der Studienkurs der Kandidaten der Induſtrie umfaßt einen Zeitraum von zwey Jahren, wie folgt:

Ites Studienjahr

1tes Semeſter: Logik, Metaphyſik, Naturgeſchichte, Mathematik und Chemie, Analyſis, Differenzial- und Integralrechnung;

2tes Semeſter: deſſelben Studienjahres Moral, Botanik, Fortſetzung der Analyſis mit Differenzial- und Integralrechnung;

IItes Studienjahr

1tes Semeſter: Höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staatswiſſenſchaft, allgemeine und beſondere Geſchichte, populäres Kollegium über Privat-, Staats-, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht;

2tes Semeſter: Fortſetzung der höheren Mechanik, Landwirthſchaft, Straßen-, Waſſer- und Brückenbaukunde, Civilbaukunde, Land- und Völkerkunde.

E. Kandidaten der Landwirthſchaft.

Die von den Kandidaten der Landwirthſchaft zu beſuchenden Lehrvorträge gehen durch zwey Jahre, wie folgt:

Ites Studienjahr

1tes Semeſter: Logik, Metaphyſik, Naturgeſchichte, Phyſik, Chemie;

2tes Semeſter: Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und beſondere Geſchichte.

IItes Studienjahr

1tes Semeſter: Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Civilbaukunde, populäres Kollegium über bayeriſches Civil-, Staats-, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht, Oekonomie des Landbaues.

2tes Semeſter: Landwirthſchaft, fortgeſetzte Vermeſſungen, Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Kandidaten der Bauwiſſenſchaft, welche in einer der Hälften des 4ten Jahreskurſes ihr Studium an der techniſchen Hochſchule vollenden, hören in derſelben an letzterer Naturgeſchichte, Weltgeſchichte, Nationalökonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künſte höhere Baukunſt.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweiſen ſind ſowohl in Anſehung der allgemeinen Studien als auch in Anſehung des beſonderen Fachſtudiums ſtrenge einzuhalten, und insbeſondere ſind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeſchriebenen Ordnung jederzeit in dem erſten Studienjahre zu vollenden, der Uebergang in das Fachſtudium wird durch eine von der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zu erſtehende und von den Profeſſoren jener Lehrfächer in dieſer vorzunehmenden Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugniſſes nach ſich.

§. 117.

Nach dem Schluſſe des zweyten (bey den Forſtkandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in dieſem Zeitraume vorgeſchriebenen Gegenſtände ſich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47. gegenwärtiger Inſtruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Fakultätsbeſchluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rektor der Univerſität und dem Dekan der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren verſehen.

§. 118.

Die techniſchen Hochſchüler ſind gehalten, die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände bey den Profeſſoren dieſer Hochſchule zu hören. Werden dieſelben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieſer Fakultät gegeben, ſo iſt die Wahl des Schülers frey. Der Beſuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Beruf des techniſchen Hochſchülers mehr oder minder verwandte, oben in den §§. 101. 112. nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweiſe auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern ſtatt.

§. 119.

Die techniſchen Hochſchüler ſind nicht gehalten, Gegenſtände, welche ſie bereits an der polytechniſchen Schule mit Erfolg gehört haben, an der techniſchen Hochſchule zu wiederholen.

Ebenſo ſind dieſelben von dem Beſuche der Vorleſungen über allgemeine Naturgeſchichte befreyt, wenn ſie mittelſt Spezialprüfung nachweiſen, dieſelbe bereits in der Gewerbsſchule ſich vollſtändig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civilingenieure, welche Phyſik, allgemeine und techniſche Chemie, Analyſis, Differenzial- und Integralrechnung, und Civilbaukunde an der polytechniſchen Schule nicht vollſtändig gehört haben, ſind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochſchule zu ergänzen.

Desgleichen ſind auch die Befliſſenen der Induſtrie, welche Brücken-, Straſſen- und Waſſerbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in dieſen Diſciplinen zwey Semeſter hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über Nationalökonomie und Finanzen,
für die Forſt- und Landwirthſchaftsſchüler;

b) über Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft,
für die Bau- und Induſtrie-Eleven;

c) über allgemeine und techniſche Chemie, oder vielmehr chemiſche Technologie,
für Landwirthſchaftsſchüler und Civilingenieure;

d) über mechaniſche Technologie
für die Bauſchüler und Civilingenieure;

als verbindlich erklärt.

Abſchnitt IV.

Von den applikativen Vorträgen und der Benützung der Attribute.

§. 122.

Auch von den techniſchen Hochſchülern iſt der Standpunkt gleichmäßig theoretiſcher und praktiſcher Ausbildung in allen Phaſen des Unterrichtes feſtzuhalten, und eben des-

halb der theoretiſche Unterricht (die eigentlichen Vorleſungen) jederzeit mit applikativen Vorträgen zu verbinden; die einſchlägigen Attribute der Hochſchule ſind auch zu dieſem Theil des Geſammtunterrichtes verfügbar. Insbeſondere ſind die Lehrvorträge über Chemie und Phyſik durch Verſuche zu unterſtützen, die Vorleſungen über Forſtwiſſenſchaft und Landwirthſchaft durch den Beſuch des in München anzulegenden — auch für Verſuche der Schule ſelbſt beſtimmten Forſt- und ökonomiſch-botaniſchen Gartens, und bis dieſer zu Stande gebracht ſeyn wird, des großen botaniſchen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forſte, des landwirthſchaftlichen Vereinsgartens, der Königl. Obſtbaumſchule, des Muſtergutes Schleißheim, größerer, den techniſchen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien, und der Modellenſammlung des landwirthſchaftlichen Vereines, jener über Induſtrie aber durch Beſuch der Werkſtätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellenſammlung des polytechniſchen Vereines recht eigentlich anſchaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Inſtruktion treten die Vollzugsvorſchriften vom 28. März und 24. Julius 1833 zur Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833, — die Entſchließung vom 28. März und vom 14. Juny 1833, die Prüfung der techniſchen Lehramtskandidaten betr., — die Entſchließung vom 14. Julius 1833, die Aufnahme der techniſchen Zöglinge an die Hochſchule betr., — die Entſchließung vom 24. July 1833, die Errichtung der Gewerbsſchulen in den Kreiſen betr., — die Entſchließung vom 1. Dezember 1833, die von den Gewerbsſchülern zu abſolvirende landwirthſchaftliche Schule betr., — die Entſchließung vom 4. Dezember 1833, den Realienunterricht der Gewerbsſchüler betr., — die Entſchließung vom 5. Dezember 1833, die Begründung von Landwirthſchafts-Feyertagsſchulen betr., — dann die Entſchließung vom 4. Auguſt 1834, die techniſche Hochſchule betr., — ſowie alle jene beſonderen Anordnungen über Gegenſtände, über welche die gegenwärtige Inſtruktion diſpoſitive Beſtimmungen enthält, außer Wirkſamkeit.

Der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweiſung vollſtändig geregelte techniſche Unterricht zählt würdig unter die vielen

unſchätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geiſt des edlen Monarchen der bayeriſchen Nation zugewendet hat. Der ureigenſten Idee Seiner Majeſtät des Königs entſproſſen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayeriſchen Volke als Ausfluß freyen Herrſcherentſchluſſes in dem großartigſten Maaße, was in ſo vielen Ländern noch immer Gegenſtand unerreichbar geglaubter Wünſche iſt. Um ſo mehr werden die Geſammtheit des Lehrperſonales, dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden ſich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausgieng, um den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menſchen abzielend, dauernder als Erz, und den ſpäteſten Geſchlechtern noch Gegenſtand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes ſeyn wird.

München den 4. April 1836.

Auf
Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten
Befehl
Fürst v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär,
Goßinger.

Ueberſicht der Anlagen.

1) Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der techniſchen Schulen einberufenen Regierungsreferenten, Lehrer ꝛc. ꝛc.

2) Ueberſicht der Unterrichts-Anſtalten der bayeriſchen Monarchie und ihrer Wechſelbeziehungen ꝛc. ꝛc.

3) Auszug aus der Entſchließung vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schullehrer, reſpect. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

4) 5) 6) Stufengang bey dem Zeichnungs-Unterrichte ꝛc.

7) Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthſchaftliche Schulen betreffend.

8) Auszug aus der Schulordnung für die Gymnaſien und lateiniſchen Schulen des Königreichs ꝛc. ꝛc.

9) Ueberſicht der Renten aus den Fonden der höheren Bürgerſchulen.

10) Ueberſicht der Zuſchüſſe aus Kreisfonden für die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.

11) Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu . . . . .

12) Miniſterial-Entſchließung vom 3. Dezember 1835, die Herausgabe eines Vorlage-Werks für den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

13) Inſkriptions-Zeugniß.

14) Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

15) Abſolutorium für den Landwirthſchafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreiſe.

16) Prüfungs-Zeugniß für die Kandidaten des Lehramts der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen.
Prüfungs-Zeugniß für die Kandidaten der polytechniſchen Schulen.

17) Qualifikations-Tabelle.

18) Formular für die Abfaſſung der Jahres-Berichte.

19) Matrikel für die Kandidaten der techniſchen Hochſchule.

dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.

Anlage 1.

Verzeichniſs

der im Monate Oktober vorigen Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der techniſchen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorſtände und Zeichnungslehrer der Schullehrer-Seminarien, dann der Vorſtände und Zeichnungslehrer der bis zum Tage der Einberufung beſtandenen techniſchen Lehranſtalten.

I. Der K. Regierungs-Direktor Graf von Giech zu Würzburg.

Die K. Regierungs- und Bauräthe von Kraft,
Beyſchlag,
Ott,
Schierlinger,
Ohlmüller.

Die K. Regierungs-Aſſeſſoren Frhrn. v. Duprel,
von Welden,
Edel,
Hänlein,
Stichaner,
Hohe,
Regierungs-Sekretär cum voto Frhr. v. Lindenfels.

Die K. Kreisbau-Ingenieure
Windſcheid, von Regensburg,
v. Ehlingensperg, von Paſſau.

II. Die Vorſtände der Schullehrer-Seminarien
Mayer, von Freyſing,
Heindel, von Dillingen,
Ströbl, von Altdorf,
Emmerling, von Bamberg.

III. Die Vorſtände der polytechniſchen Schulen
Rektor Pauli, von München,
„ Dr. Leo, von Augsburg,
„ Scharrer, von Nürnberg.

IV. Die Rektoren der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen
Dr. Rüttinger, von Bamberg,
„ Horn, von Würzburg,
„ Kettel, von Aſchaffenburg,
„ Wandner, von Regensburg,
Saher, von Bayreuth.

Die Subrektoren der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen
Dr. Riederer, von Freyſing,
Mündler, von Kempten,
Dr. v. Liederskron, von Erlangen,
„ Schüler, von Fürth,
Laubmann, von Hof,
Großgebauer, von Schweinfurt,
Strebel, von Ansbach.

Der Lehrer der Landwirthſchaft
Zerzoch, von Bayreuth.

V. Die Zeichnungs-Lehrer der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen und Schullehrer-Seminarien
Schöpf, von München,
Frey, von Freyſing, zugleich am Schullehrer-Seminar,
Eichler, von Paſſau,
Stößel, von Straubing, nur am Schullehrer-Seminar,
Elſperger, von Regensburg,
Gruber, von Regensburg,
Geyer, von Augsburg,
Kurz, von Augsburg,
Weiß, von Dillingen, zugleich am Schullehrer-Seminar,
Weiß, von Kempten,
C. Heideloff, von Nürnberg,
Hollenbach, von Ansbach,
Gareis, von Erlangen,
v. Reider, von Bamberg, } zugleich am Schullehrer-
Scharnagel, von Bamberg, } Seminar.
Breit, von Würzburg,
Stumpf, von Würzburg, zugleich am Schullehrer-Seminar,
Louis, von Aſchaffenburg,
v. Heffner, von Aſchaffenburg.

Anlage 2.

Ueberſicht

der Unterrichts-Anſtalten der bayeriſchen Monarchie ꝛc. ꝛc.

Dieſe kolorirte Tabelle iſt am Schluſſe angehängt.

Anlage 3.

Auszug
aus der Entſchließung vom 31. Januar 1836.
Die Bildung der Schullehrer, reſp. den Zeichnungsunterricht betreffend.

Abſchnitt II. §. 8.

Ferner iſt den Schuldienſt-Präparanden der ſorgfältige Betrieb des Muſik- und Zeichnungsunterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beylage II. haben ſich dieſelben bey den jährlichen Prüfungen vor der Diſtrikts-Schulinſpektion

am Ende des erſten Jahres darüber auszuweiſen, daß ſie die verſchiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenſeitige Verhältniſſe Rechenſchaft zu geben vermögen;

im zweyten Jahre bildet

fortgeſetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verſchiedenen Formen der Körper — den Gegenſtand der bezeichnenden Prüfung.

Nach Abſchnitt III. Abtheilung I. §. 16. Nro. 8:

hat der um Aufnahme in das Schullehrerſeminar nachſuchende Schuldienſt-Präparand ſich in der Prüfung hinſichtlich des Zeichnungsunterrichtes in derſelben Art, wie in der Prüfung vor der Diſtrikts-Schul-Inſpektion am Schluſſe des erſten Präparanden-Jahres auszuweiſen; und nach

Abſchnitt III. Abtheilung III. §. 37. Ziffer

iſt der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichtsgegenſtand des Schullehrerſeminars, und hat ſich nach den über den Vollzug der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 erſchienenen Vorſchriften zu richten ꝛc.

Anlage 4. 5. und 6.

Bei dem Zeichnungsunterrichte iſt nachfolgender Stufengang methodiſch zu beobachten:

1) Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand, wie des Augenmaaßes.

Es ſind vorerſt, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachſten, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freyer Hand zu zeichnen, und zwar ausſchließlich mit Beibehaltung der wag- oder ſenkrechten Richtung. Dieſe Figuren ſind ſofort mit wagrechten, ſenkrechten oder ſchief liegenden Parallellinien auszufüllen; wobei es beſonders darauf ankommt, daß dieſe Linien möglichſt rein, parallel und in gleichen Abſtänden, doch ohne ſich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen ſolcher ebenfalls einfachen Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt ſind. Auch dieſe ſind mit Parallellinien, und zwar nach der die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin ſind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der oben erwähnten Art aus freyer Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieſer Punkte mittelſt gerader oder krummer Zwiſchenlinien und durch ſymmetriſche Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien ſind parquetartige Muſter der mannichfaltigſten Art herzuſtellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeſchnittenen Dreyecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichſt verſchiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer ſenkrecht aufzuſtellen ſind, dergeſtalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2) Nach dieſen Vorübungen iſt zum Ornamentenzeichnen überzugehen, und dabey ein genauer Stufengang vom Allereinfachſten zum Zuſammengeſetzteren einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Dieſe Vorübungen zielen vorzugsweiſe auf Genauigkeit bey Handhabung von

Zirkel und Lineal. Sie beſtehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreiſen aus den Quadratecken, ſo daß die Kreiſe ſich berühren oder beliebig durchſchneiden u. ſ. w.

3) Zur Vervollſtändigung des Freyhandzeichnens wird übergegangen zur Darſtellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabey ſind vorerſt einfachere kubiſche Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Zylinder und Kegel, ſodann plaſtiſch dargeſtellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollſtändigung des Linearzeichnens iſt zu architektoniſchen Darſtellungen mittelſt Grundriß, Aufriß und Durchſchnitten, und ebenſo zur Darſtellung von Maſchinen überzugehen, womit in möglichſter Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden ſoll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer ſind, iſt ganz von derſelben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenſchaft als Zeichnungslehrer feſtſtellt.

Anlage 7.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthſchaftliche Schulen betreffend.

§. 1.

Durch die Allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt 179.) wird beſtimmt, daß der Grund einer tüchtigen techniſchen Ausbildung ſchon in den Elementarſchulen, und zwar dadurch zu legen ſey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung des Schullehramts-Kandidaten für dieſen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den ſogenannten nützlichen Gegenſtänden nach den einfachen Bedürfniſſen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemeſſen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthſchaftlichen und Gewerbsſchulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmung wurde von Seite des k. Staatsminiſteriums des Innern bey verſchiedenen Veranlaſſungen (z. B. unter dem 28. März 1833, 24. Juli 1833, 11. Dezember 1834, 31. Januar 1836.) theils durch Entſchließung, theils durch mündliche Verhandlung nachſtehende Vorſchrift ertheilt:

1. ad a. 1. Den Zeichnungsunterricht in den Volksſchulen betreffend.

a) Der Zeichnungsunterricht iſt möglichſt zu verbreiten. Wo ſich die erforderlichen Mittel dazu finden, ſollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo ſie fehlen, müſſen die Lehrer der teutſchen Schulen ihn ertheilen.

b) Der Zweck derſelben iſt nicht bloß Weckung und Ausbildung des Formſinnes überhaupt, ſondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren ſich ſpäterhin die Individualität der Schüler frey entfalten ſoll.

c) Es ſoll zu dieſem Ende die ſo häufig bey dieſem Unterrichte ſich einſchleichende Spielerey beſeitigt, auf eine beſtimmte Richtung und auf vollſtändige Korrektheit gedrungen, und die Grenzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamentenzeichnung durchaus nicht überſchritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer ſchon in den untern Klaſſen der teutſchen Schulen die Kinder mit den verſchiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieſelbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichſt zu veranſchaulichen, und ſie in deren Nachbildung zu üben, ſo weit Zeit und Gelegenheit es geſtatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche ſich dem gewerblichen oder landwirthſchaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erſt in der oberſten Klaſſe, und beſchränkt ſich auf freyes, aber korrektes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von

Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2. ad a. 2. Die Ausbildung der Schuldienſtpräparanden, Seminariſten und Lehrer betreffend.

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet ſowohl für Präparanden als Seminariſten einen weſentlichen Theil des ihnen vorgeſchriebenen Unterrichtes überhaupt, und es ſollen dieſelben wenigſtens ſo weit gebracht werden, daß ſie den eigentlichen Elementarunterricht in den Volksſchulen zu ertheilen vermögen.

b) Er iſt für Präparanden und Seminariſten auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche ſich in beyden als vollkommen befähigt ausweiſen, wird geſtattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in geſteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bey der Behandlung des Gegenſtandes ſoll auf Conzentrirung aller Kräfte für den beabſichtigten Zweck, auf unbedingte Korrektheit und auf möglichſt ſcharfe und richtige Umriſſe geſehen werden.

d) In dieſer Abſicht müſſen die Präparanden des erſten Kurſes die verſchiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichſter Genauigkeit nachbilden, und deren gegenſeitige Verhältniſſe klar zu erkennen ſuchen. Die Präparanden des zweyten Kurſes ſetzen dieſe Uebungen, ſo weit es unbeſchadet der Gründlichkeit geſchehen kann, fort, und die des dritten Kurſes fügen den Anfang des Ornamentenzeichnens bey.

Im Seminar ſelbſt beſchäftigt ſich der untere Kurs mit einer geſteigerten Wiederholung der früheren Uebungen, wobey er zugleich auf die Methode hingewieſen wird, deren Anwendung er ſelbſt ſpäterhin zu machen hat; der obere Kurs aber ſetzt die Linearzeichnung fort, und bildet ſich unter beſtändiger Erklärung der Formverhältniſſe und Hinweiſung auf die künftig zu beobachtende Methode darin ſo weit als möglich aus.

e) Lehrvorſchriften und Uebungsvorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, ſo wie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden ſich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.).

3. ad b. Den Unterricht in den ſogenannten gemeinnützlichen Gegenſtänden (Anſchauungsunterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl.) betreffend.

a) Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit dieſen Unterrichtsgegenſtänden getrieben worden iſt, deſto ernſtlicher hat ſich die Staatsregierung angelegen ſeyn laſſen, der eingeriſſenen Spielerey und Vielwiſſerey entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie und Kosmologie, von Phyſik und Naturkunde, von Anthropologie und Pſychologie, von Technologie und Völkerkunde u. ſ. w. ſich als eigentlicher Lehrgegenſtand in die teutſchen Schulen eingeſchlichen hatte, aus denſelben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntniſſe aus dem Bereiche der Natur und der Geſchichte nach eigentlichen Compendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr ſoll es die Aufgabe der teutſchen Schule ſeyn, die Jugend früh möglichſt auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erſcheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angeſehen und beurtheilt werden müſſen, wenn ſie zur Begründung tiefer Religioſität, ächt ſittlicher Geſinnung, wahrer Liebe zum Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit, und ausdauernden Fleißes beytragen ſollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religionsunterricht, namentlich die bibliſche Geſchichte, eine feſte und ſichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönſchreibübungen und Diktaten das erforderliche Material in ganz kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten, und endlich dient ihm das Leſebuch, welches ſich zu jenem, wie das Kompendium zum Handbuche, verhält, dazu, die hauptſächlichſten Erſcheinungen in der Natur und im Menſchenleben der Jugend im Zuſammenhange vorzuhalten und ſo einzuprägen, daß nicht ſowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verſtand zu kalter Beurtheilung gereizt, ſondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und geſtärkt werde.

d) Der Stufengang ſelbſt iſt dabey, abgeſehen von dem, was dem Religionsunterrichte angehört, folgender:

1) in der Vorbereitungsklaſſe benützt der Lehrer die in der bibliſchen Geſchichte beym Leſen und Schreiben oder ſonſt vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Anſicht ihrer nächſten Umgebung und ihrer Lebensverhältniſſe zu verſchaffen.

2) In der untern Klaſſe ſetzt er in derſelben Weiſe den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Geſichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Ueberſicht über die allerwichtigſten dieſer Erſcheinungen und Verhältniſſe gewinnen.

3) Nunmehr führen die Diktaten und die erſte Hälfte des Leſebuchs den Schüler in der Mittelklaſſe dahin, daß er die Welt und ihre Erſcheinungen, aber immer mit vorzugsweiſer Beachtung ſeines Vaterlandes genauer kennen lernt,

4) bis endlich die zweyte Hälfte des Leſebuchs ſammt den Diktaten u. dgl. in der obern Klaſſe den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigſten fremden Ländern und deren Erzeugniſſen, ſo wie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geſchichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis ſeines bisherigen Unterrichtes dadurch nochmals im Zuſammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er ſie für ſeinen künftigen Lebensberuf zu ſeinem und dem allgemeinen Beſten benützen und anwenden ſoll.

Anlage 8.

Auszug

aus der Schulordnung für die Gymnaſien und lateiniſchen Schulen des Königreichs Bayern, dann der Vollzugsvorſchrift vom 3. Februar 1834 in Betreff des Fortbeſtandes der vierten Gymnaſialklaſſe, den Unterricht in der teutſchen Sprache und den Realien an der lateiniſchen Schule betr.

§. 19.

In der teutſchen Sprache ſollen die beyden unterſten Klaſſen mit Rückſicht auf die Kenntniſſe, welche die Schüler

ſchon mitgebracht haben, einen fortſchreitenden grammatikaliſchen Unterricht erhalten. Mit dieſem theoretiſchen Unterrichte ſoll durch die vier Klaſſen ein praktiſcher, mit Hülfe eines in angemeſſener Stufenfolge fortſchreitenden teutſchen Leſebuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Leſen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerſt einfacher, dann zuſammengeſetzter Sätze, endlich zuſammenhängender Aufſätze (namentlich Ueberſichten und Auszüge des Geleſenen) erzielt werde. Ueberdies wird von den Lehrern erwartet, daß ſie bey jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Mutterſprache angemeſſen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeſchlichenen Fehler gegen die teutſche Grammatik angemeſſen bemerken und berichtigen, und beſonders bey den ſchriftlichen Uebungen in dieſer Beziehung eine wirkſame Zenſur üben.

§. 20.

Dem Sprachunterrichte ſoll der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geſchichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik ſoll in der erſten Klaſſe der lateiniſchen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klaſſen bis zur Buchſtabenrechnung ausſchließlich durchgeführt werden, mit beſonderer Hervorhebung des praktiſchen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der erſten Klaſſe der lateiniſchen Schule ſoll allgemeine Geographie, in der zweyten Klaſſe Geographie von Teutſchland, in der dritten allgemeine Geſchichte, in der vierten teutſche mit der vaterländiſchen Geſchichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geſchichte ſoll hauptſächlich beabſichtigen, die wichtigſten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen

dem Gedächtniſſe einzuprägen, nur von dem Faßlichſten und zugleich Anziehendſten eine ausführliche Erzählung zu geben, dieſe aber auch dazu benützen, daß der freye Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geſchichtsvortrag ſtets mit Hinweiſung auf vorhandene Karten zu begleiten, ſo wie in den geographiſchen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntniſſe, namentlich aus der Naturgeſchichte einzuflechten.

§. 26.

Für die beyden untern Klaſſen der lateiniſchen Schule ſoll ein in der Regel von allen Schülern der Klaſſe zu beſuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und beſonders dabey auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten geſehen werden.

In den beyden obern Klaſſen wird ein Unterricht in der Kalligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlaſſen, Schüler, welche hierin einiger Nachhülfe bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweiſen.

Unterricht in den neueren Sprachen, beſonders in der franzöſiſchen, in Geſang und Tonkunſt, ſoll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Anlage 9.

Ueberſicht

der Renten aus den, den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen zugewendeten Fonden der höheren Bürgerſchulen.

Lauf. Nro.	Kreis.	Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu	Zugewendete Fonde-Summen aus den für höhere Bürger-Schulen beſtimmten Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Iſar-	München	3340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freyſing	—	—	
4	Unterdonau-	Paßau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghauſen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1800	—	
10	"	Dillingen	375	—	
11	"	Kaufbeuren	425	—	
12	"	Kempten	1040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1200	—	
16	"	Fürth	1840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunſiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1000	—	
25	"	Aſchaffenburg	1590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiſerslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweybrücken	200	—	
30	"	Landau	1285	—	
		Im Ganzen	23,017	4	

Anlage 10.

Ueberſicht

der Zuſchüſſe aus Kreisfonden für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen.

Lauf. Nro.	Kreis.	Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu	Zuſchüſſe aus Kreis-Fonden fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Iſar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freyſing	1950	—	
4	Unterdonau-	Paßau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghauſen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter ſind 1250 fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dillingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter ſind 2500 fl. für Tilgung eines Baukapitals begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunſiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aſchaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiſerslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweybrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		Im Ganzen	52,360	—	

Anlage II.

Exigenz
der
Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule
zu

pro ...

Einnahme.

	fl.	kr.
1. Zuſchuß aus den Kreisfonden für Induſtrie und Kultur		
2. " " " " " Fakultativ-Zwecke .	=	=
3. Beytrag aus der Gemeindekaſſe	=	=
4. Beytrag aus der Kreis-Schuldotation	=	=
5. Beyträge aus LokalStiftungen, und zwar: . . .	=	=
a) aus der N. Stiftung	=	=
b) 2c. 2c.	=	=
6. Ertrag der Schulgelder	=	=
7. Freywillige Beyträge	=	=
8. 2c. 2c.	=	=

Exigenz für

Vortrag.	Statusmäßige Beſoldung					
	Fixe Geld-Gehalte.		Neben-Bezüge an Naturalien. Gattung u. Quantität.			
			Waitzen.		Roggen.	
	fl.	kr.	Schäfl.	Mtz.	Schäfl.	Mtz.
I. Lehrer-Beſoldungen.						
1.						
2.						
3.						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1. Funktions-Remuneration des Rektors N.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
III. Real-Exigenz.						
1. Für den botaniſchen Garten						
2. " " Lehrapparat .						
3. " Verſuche . . .						
4. " Schreib-Materialien, Amts- und Büreau-Requiſiten . .						
5. " Inſerations- und Druckkoſten . . .						
6. " Reinigung des Lokals						
7. " Beheizung u. Beleuchtung						
8. " Poſtporto u. Botenlöhne						
9. " Preisbücher . .						
10. " Reſervefond . .						

das Jahr 18 . .

und beſondere Nebenbezüge.								Mehrbezüge, Quies=zenz=Gehalte, Penſionen und Alimentationen.		Real=Exigenz.		Geſammt=Summe.		Bemerkungen.
Anſchlag nach den Budget=Preiſen.		Funktions=Remunerationen.		Mieth=Zinſe.		Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Abſchluſs.

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Activ= (Paſſiv=) Reſt	fl.	kr.

Deckungsmittel des Paſſiv=Reſtes.

Anlage 12.

Staatsministerium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raſchen Herſtellung entſprechender Zeichnungsvorlagen iſt durch die eingeſendeten Arbeiten der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen, dann der Schullehrerſeminarien, noch mehr aber durch die zur Ausſtellung gebrachten Leiſtungen der Volks=Zeichnungsſchulen zur vollſten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß ſchriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugsorgane der mannichfachſten Art und der verſchiedenſten Bildungsgrade das Geſchriebene ins Leben übertragen ſollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materielle applikative Theil der Inſtruktionen, der einzige Weg zur Einheit der Beſtrebungen, zur zweckmäßigen Abſtufung des Unterrichts und das einzige Mittel ſind, der Sache das Uebergewicht über die Spekulationen der Kunſthändler zu ſichern.

Es wird daher verfügt, was folgt:

I. Es ſollen ſchleunigſt vollſtändige Vorlagen für die Zeichnungsſchulen aller Kategorien hergeſtellt werden.

II. Die Entwerfung derſelben wird der k. Akademie der bildenden Künſte, als dem geſetzlichen Mittelpunkte der künſtleriſchen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorſtänden der drey k. polytechniſchen Schulen, Oberingenieur und Rektor Pauli, Rektor Scharrer und Rektor Leo übertragen.

III. Druck und Verlag ſind dem k. Zentral=Schulbücher=Verlag zur Pflicht gemacht, welcher ſeiner Beſtimmung ge=

máß die deßfalls nöthigen Ausgaben inclusive der Honorare aus ſeinen Fonden vorſchießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem geſicherten Abſatze an alle Zeichnungsſchulen den vollen Erſatz ſeiner Auslagen finden wird.

IV. Da der Zweck des ſo umfaſſend geſtalteten Zeichnungsunterrichtes dahin geht, das Zeichnen als techniſche Sprache, gleich der Schriftſprache, über alle Klaſſen der Nation auszudehnen, und durch dieſe techniſche Sprache die beſſere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbeſitzer zum Verſtändniſſe der Maſchinen, der Gutsbeſitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbeſſerten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunſtſinn und den ächten Uebergang der Kunſt in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, ſo muß vor allem die Wahl der (ausſchließend dem Gebiete des Linear- und Ornamentenzeichnens zu entnehmenden) Gegenſtände in der Art bemeſſen werden, daß neben den allgemeinen Erforderniſſen jede spezielle Richtung ihren spezielleu Bedarf auch vollſtändig gedeckt finde, daß ſonach landwirthſchaftliche mit induſtriellen Maſchinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Kattundrucker, die Tapetenfabrikanten u. ſ. w.) mit rein architektoniſchen Ornamenten abwechſeln, und daß dieſe Mannichfaltigkeit der Objekte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie geſetzt und durchgehends von jenem Ernſte durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten iſt in dem Werke keine spezielle Rückſicht zu nehmen. Vielmehr ſind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungsunterricht bei Mädchen in jenen behufs der feineren Handarbeiten ſich ſcheidet, zu Gunſten der weiblichen Arbeitsſchulen eigene Vorlagen durch einen Zuſammentritt verſtändiger Perſonen ausarbeiten zu laſſen, und dieſe als geſonderte Vorlagsartikel zu behandeln und zu debütiren.

V. Das Werk ſoll in zwey Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Zeichnungsſchulen, und

b) in die Vorlagen für die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, dann für die Schullehrerſeminare.

VI. Jeder dieſer Haupttheile ſoll nach Kurſen eingetheilt werden, und für jeden Kurs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewiſſes Gebiet von Gegenſtänden zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthſchaftliche Gebäude, landwirthſchaftliche Geräthe, induſtrielle Gebäude u. ſ. w.

VII. Die einzelnen Blätter jedes Heftes ſind durch eigene Bezeichnungen in ſolche, welche jede Schule abſolut haben muß, und in ſolche auszuſcheiden, deren Anſchaffung oder Nichtanſchaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner ſind die Blätter jedes einzelnen Heftes in ſich ſelbſtſtändig zu numeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entſprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch dieſe die jeweiligen Fortſchritte ſowohl der Kunſt, als der landwirthſchaftlichen und der induſtriellen Technik unbemerkt, aber um ſo ſicherer und wirkſamer in die Schulen und durch dieſe in die Maſſe der Nation übertragen werden können.

VIII. Da übrigens der Zeichnungsunterricht ſtets unvollſtändig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darſtellung von Körpern nicht auch die Anſchauung derſelben verbunden würde, und da ſowohl des Verſtändniſſes der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktiſchen Richtung des geſammten techniſchen Unterrichts wegen, von abſoluter Nothwendigkeit und eben deßhalb unbedingt geboten iſt, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachſten Dorfſchule bis zu den vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, ſo iſt gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagenſammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücherverlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Kurſen u. ſ. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Abſicht auf die Zeichnungsvorlagen feſtgeſetzt wurde.

IX. Die körperlichen Vorlagen ſind in der Art zu bemeſſen, daß bey mathematiſch begrenzten, und folglich durch

Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darſtellungsfähigen Gegenſtänden durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bey Körpern von weniger geſetzmäßiger Begränzung, zu deren möglichſt klarer Darſtellung, Licht und Schatten zu Hülfe genommen werden müſſen, durch den praktiſchen Nachweis des Schattens, — dem Vorſtellungsvermögen der Jugend aufgeholfen und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darſtellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die k. Akademie der bildenden Künſte, im Vereine mit den Vorſtänden der drey polytechniſchen Schulen des Reichs, wird ſich von ſelbſt berufen fühlen, dieſem großen, nicht nur für Bayern, ſondern auch für das geſammte teutſche Vaterland hochwichtigen Werke die ſorgfältigſte Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erſcheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und ſomit die gleichzeitige Regelung des Zeichnungsunterrichtes in allen ſeinen Abſtufungen zu bewirken, und in der möglichſt kürzeſten Friſt das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beſchützers der Künſte und Wiſſenſchaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

An

die k. Akademie der bildenden Künſte alſo ergangen.

Anlage 13.

Inſcriptions - Zeugniſs.

Der N. N. iſt (auf dem Grunde des von ihm producirten Schlußzeugniſſes der vollendeten lateiniſchen Schule) — (des Ueberweiſungszeugniſſes aus der Werk- und Feyertagsſchule) bey der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu N. N. (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule erſter und der zweyten Klaſſe) als Schüler des erſten (zweyten, dritten) Kurſes inſkribirt und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgeſtellt worden.

K. Rektorat der . . . . Schule zu N.

Anlage 14.

Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

Das numeriſche Verhältniß der Preiſe, ſo wie die Gegenſtände derſelben ſind durch §. 48. der Inſtruktion feſtgeſetzt. Bezüglich der Auswahl wird beſtimmt, was folgt:

1) Aus jedem techniſchen Lehrgegenſtande ſoll, ſo viel möglich, ein Preis ertheilt werden.

2) Was die Realien betrifft, ſo konkurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthſchafts= und Gewerbsſchüler, welche die Realien an den Gymnaſien hören, mit den Gymnaſialſchülern in jenen Realien=Gegenſtänden, für welche ſchulordnungsmäßig beſondere Preiſe gegeben werden.

3) Aus den Realien, welche an der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule ſelbſt gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der ſich in allen oder den meiſten derſelben durch Kenntniſſe vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Kurſe ein Preis vertheilt.

4) Um das religiöſe Gefühl zu beleben und dem Religionsunterrichte an der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule ſeinen wohlthätigen Einfluß und ſeine Würde zu ſichern, ſoll auch in dem letzten Kurſe für jede Konfeſſion ein in einem Erbauungsbuche oder ſonſt einer Schrift moraliſchen Inhalts beſtehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drey Jahreskurſen ein ausgezeichnet ſittliches Betragen gepflogen, und die gründlichſten Kenntniſſe in der Religion bewährt hat.

5) Die Auswahl der Preiſebücher ſteht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrathe zu.

6) Die Auswahl ſelbſt richtet ſich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den beſondern Studien und Berufsverhältniſſen des Preisträgers. Bücher und Inſtrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überſchreitenden Preiſes, eignen ſich nicht zur Auswahl. Auch iſt jederzeit auf beſondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu ſehen, und daher ſo viel wie möglich ein ſolches Buch zu wählen, welches

entweder als Hülfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächſt höheren Kurs), oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretiſchen und praktiſchen Ausbildung dient und dann noch vom weſentlichen Vortheile iſt, wenn der Schüler die techniſche Schule vollendet und in einen praktiſchen Beruf bereits eingetreten iſt.

7) Werke inländiſcher Verfaſſer oder Verlagsartikel inländiſcher Buchhandlungen ſind hiebey vorzugsweiſe zu berückſichtigen, und Schriften ausländiſcher Schriftſteller oder Verlagsartikel ausländiſcher Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.

8) Werden Preiſe in Geld beſtimmt, ſo ſind hiezu die Geſchichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es ſind jedoch bey jenen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern, bey welchen die Gemeinden ſelbſt den Aufwand für die Preiſe übernehmen, deren Wünſche bey der Auswahl möglichſt zu berückſichtigen. Insbeſondere ſollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preiſe mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden ſind (z. B. daß den Preisträgern ſtatt der Preiſe Kapitalbriefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinſung zugeſtellt werden) aufrecht erhalten werden.

9) Jeder bey der Auswahl ſich ergebende Anſtand oder Kolliſionsfall iſt der vorgeſetzten Kreisregierung zur Entſcheidung anzuzeigen.

Anlage 15.

Abſolutorium

für den

Landwirthſchafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreiſe.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . Schule in die Kreislandwirthſchafts- und Ge-

werbsſchule zu N. mit dem Zeugniſſe der . . . Befähigung verſehen ausgetreten und daſelbſt als Landwirthſchafts= (Gewerbs=) Schüler unterm . . ten . . . inſkribirt worden iſt, in der unter Leitung eines Kommiſſärs der techniſchen Hochſchule (der polytechniſchen Schule zu N.) vorgenommenen Schulprüfung aus den techniſchen Lehrgegenſtänden, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugniſſes an dem Gymnaſio zu N. (der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule) mit Benützung (des Tranſitoriums) gehörten Realgegenſtänden ſolche Fortſchritte gezeigt, und über Fleiß und Betragen ſolche Zeugniſſe erlangt hat, daß er an eine höhere techniſche Lehranſtalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, ſo wird demſelben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechniſche Schule oder (auf den Grund der Ziffer V. und XII. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 in Folge des §. 46. der Inſtruktion im Wege der Diſpenſation) an die techniſche Hochſchule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungskommiſſär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgeſtellt.

N. . . . . ten 183

Unterſchrift des Prüfungs=Kommiſſärs	Unterſchrift des Rektors

---

Anlage 16. a.

Prüfungs - Zeugniss
für
die Kandidaten des Lehramts der Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrſtellen der . . . . an einer Landwirthſchafts= und Gewerbsſchule beſtanden hat, ſo iſt demſelben hierüber gegenwärtiges von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs=Kommiſſion unterſchriebenes Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgefertigt und zugeſtellt worden.

Anlage 16. b.

Prüfungs - Zeugniss
für
die Kandidaten des Lehramtes der polytechniſchen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrſtellen der . . . . an einer polytechniſchen Schule beſtanden hat, ſo iſt demſelben hierüber gegenwärtiges von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion unterſchriebenes Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgefertigt und zugeſtellt worden.

Anlage 17.

Qualifikations-

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion.	Ledig oder verheyrathet?
	Ort	Jahr	Monat	Tag		
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen.		Dermaliger Hauptberuf.	Verwendung an der Anſtalt als		Zeit der Anſtellung oder Verwendung bey der Arbeit.			Sparten des Lehr-Vortrages.
Wann?	Note.		Lehrer.	Gehilfe.	Jahr.	Monat.	Tag.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

in Hinſicht auf

Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend ꝛc.	Techniſche Bildung.	Religioſität und Sitten. (Aufführung.)	Sinn für ernſtes Studium ꝛc.	Treue und bürgerliche (politiſche) Geſinnungen.	Allgemeines Ergebniß der Befähigung.	
ſchriftlicher	mündlicher						Nach dem Urtheile des Vorſtandes der Anſtalt.	Gutachten der Kreisregierung und des Scholarchates.
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Tabelle.

Geiſtlich oder weltlich?	Studien.					Beſtandene Lehr-amts:	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wielange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Bezüge.												Qualifikation	
Von der techniſchen Schule.				Von anderen Anſtalten.				Summa aller Bezüge.					
In Geld.		An Naturalien in Geldanſchlag.		In Geld.		An Naturalien, in Geldanſchlag		In Geld.		An Naturalien, in Geldanſchlag.		Geiſtes-Anlagen.	Kenntniſſe.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Vorherrſchende Richtung.	Beſondere Kenntniſſe.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klaſſifikations = Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen	Künſte.		
48	49	50	51	

Anlage 18.

Formular
für die Abfaſſung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen eine gewiſſe Gleichförmigkeit und Uebereinſtimmung ſichtbar werde, ſollen dieſelben ſoviel möglich nach folgenden Haupt-Abſchnitten abgefaßt werden:

I. Nach einem kurzen, die Lehrkurſe der Schule und die in jedem derſelben Unterricht gebenden Profeſſoren bezeichnenden Vorwort, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenſtände (der techniſchen und Realien) und der hiebey gebrauchten Lehrbücher; ſodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrkurſe, in alphabetiſcher Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Aeltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit beſonderer Hervorhebung der mit Preiſen beſchenkten Schüler bezeichnet; endlich am Schluſſe

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche ſich während des Schuljahres in Anſehung des Lehrperſonals, der innern und äußern Verhältniſſe der Schule, ihrer Dotation, u. ſ. w. ergeben haben, ſowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende ſpezielle Anordnung der Staatsregierung angeführt.

II. Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt.

Daſſelbe iſt der Bearbeitung eines dem techniſchen Lehrſtoffe der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule entnommenen Gegenſtandes gewidmet.

Die Abfaſſung deſſelben wechſelt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverſtändniß derſelben unter ſich, oder durch den Schulrektor zu beſtimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenſtandes bleibt jedem Lehrer überlaſſen, jedoch iſt dieſer gehalten, ſein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einſicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überſchreiten, wenn die Exigenz der Anſtalt eine Mehrausgabe geſtattet.

Anlage 19. a.

Zeugniſs.

Dem Kunſt= (Bau=) Eleven der bildenden Künſte Herrn aus wird auf den Grund des §. 5. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachſtehenden ihm von dem Direktorio jener Akademie bezeichneten Kollegien der Königl. Ludwigs=Maximilians=Univerſität . .

. . .

. . .

in ſoferne und in ſolange geſtattet worden ſey, als er in den Kollegien und in dem Univerſitäts=Gebäude den Geſetzen und Vorſchriften der Hochſchule und den jeweils beſtehenden Verordnungen vollkommen und vollſtändig nachlebt, und ſich ſo benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochſchule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München den ten 183 .

Kgl. Rektorat der Univerſität München.

. . . .

der Zeit Rektor.

Anlage 19. b.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und

Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

iſt der Kandidat der Induſtrie (N. N.)

nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und Akademiſchen Senate die ſchuldige Ehrfurcht zu erweiſen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichts-Gegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar:

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, über Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſo wie zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein techniſchen Beamten, den größern Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayeriſchen Civil-, Verfaſſungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) vermöge ſeines beſondern Berufs zur Theilnahme an den Vorleſungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Waſſerbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirhſchaft,

dann zu dem Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Beurkundung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Anlage 19. c.

Wir Rektor und Senat der N. Univerſität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

iſt der Kandidat der Forſtwiſſenſchaft (N. N.)

nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldige Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſo wie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität, und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichts-Gegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar:

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Methaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, über Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſowie zum Beſuche des ihnen ſpeziell gewidmeten, jährlich einmal zu leſenden populären Kollegiums über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayeriſchen Civil-, Verfaſſungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) insbeſondere vermöge ſeines Berufes zur Theilnahme an den Vorleſungen über das ganze Gebiet der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwiſſenſchaft, über Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Finanzwiſſenſchaft, Polizeywiſſenſchaft und Polizeyrecht,

dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Beurkundung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten 183

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Anlage 19. d.

Wir Rektor und Senat der N. Univerſität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und

Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

iſt der Kandidat der Landwirthſchaft (N. N.)

nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldige Ehrfurcht zu erweiſen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;

2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichtsgegenſtänden der hieſigen Hochſchule, und zwar:

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, über Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayeriſchen Civil-, Verfaſſungs- und Verwaltungsrechtes, insbeſondere aber vermöge ſeines beſonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorleſungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthſchaft, über Staatswirthſchaft, Civilbaukunde, und über Wirthſchaft der Gewerbe,

dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Beurkundung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts-Rektors und dem Univerſitäts-Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

Anlage 19. e.

Wir Rektor und Senat der U. Universität zu U.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten und
Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

iſt der Kandidat der Pharmazie N. N.
nachdem derſelbe durch Handgelübde ſich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademiſchen Senate die ſchuldige Ehrfurcht zu erweiſen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, ſowie überhaupt allen Geſetzen der Univerſität, und allen dieſelbe betreffenden Verordnungen Gehorſam zu leiſten;
2) eines anſtändigen Betragens und guter Sitten ſich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an beſtimmten Unterrichtsgegenſtänden der hieſigen Hochſchule und zwar:

a) gleich allen übrigen techniſchen Hochſchülern zur Theilnahme an den Vorleſungen über Logik, Metaphyſik und Moral, über Naturgeſchichte und Botanik, Phyſik und Chemie, über allgemeine und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſowie zum Beſuche des den techniſchen Hochſchülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrli-

chen Grundmomente des bayeriſchen Civil=, Verfaſſungs= und Verwaltungsrechts; und

b) vermöge ſeines beſonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorleſungen über mediziniſche Botanik und über die verſchiedenen pharmazeutiſchen Gegenſtände, dann zum Beſuche der einſchlägigen Attribute

zugelaſſen worden. Zu deſſen Bekräftigung demſelben gegenwärtige mit der Unterſchrift des zeitlichen Univerſitäts=Rektors und dem Univerſitäts=Siegel verſehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugeſtellt worden iſt.

N. den ten 183 .

N. N.

zur Zeit Rektor der Univerſität.

R

Anlage 2.

Ueberſicht der Unterrichts-Anſtalten der bayeriſchen Monarchie

und ihrer Wechſelbeziehungen auf den Grund der neueſten königlichen Verordnungen nach dem Stande des Jahres 1836.

Periode der Vollendung wiſſenſchaftlicher Ausbildung.

- Fach-Studien an der wissenschaftlichen Hoch-Schule.
- Landwirthschaftlicher Unterricht an der technischen Hoch-Schule zu München, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Sonstiger technischer Unterricht an der technischen Hoch-Schule zu München, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- K. Academie der bildenden Künste:
  - a. als Architektur-Schule
  - b. als rein künstlerische Ausbildungs-Anstalt.

Lyceal-Periode.

- Die 2 Kurse des Lyceums.
- Die 2 Kurse der allgemeinen Wissenschaften an der Hoch-Schule.
- Direkter Uebergang an die technische Hoch-Schule, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Direkter Uebergang an die technische Hoch-Schule, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Die 3 Kurse der polytechnischen Schule als facultativer Uebergang an die technische Hochschule, für diejenigen Studirenden, welche die lateinische Schule absolvirt, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer gehört haben.
- Die 3 Kurse der polytechnischen Schule als Culminations-Punkt der technischen Erziehung mit populärer Bildung.

Periode der Gymnaſial-Studien, und der damit parallel laufenden Sonn- und Feyertags-Schul-Pflicht.

- Die 4 Kurse des Gymnasiums.
- Die 3 landwirthschaftlichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für diejenigen Schüler, welche die lateinische Schule absolvirt haben, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören.
- Die 3 gewerblichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für diejenigen Schüler, welche die lateinische Schule absolvirt haben, und die Realien an einem Gymnasio oder bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören.
- Die 3 gewerblichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Handwerks-Feyertags-Schule, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Die 3 landwirthschaftlichen Kurse an den vereinigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Landwirthschafts-Feyertags-Schule, für die Schüler mit populärer Bildung.
- Die 4 resp: bei Protestanten 2½ Kurse der Elementar-Sonn- und Feyertags-Schule.

Periode der lateiniſchen Schule, und der damit parallel laufenden Werktags-Schul-Pflicht.

- Die 4 Kurse der lateinischen Schule.
- Linear- und Ornamenten-Zeichnung, dann gemeinnützige Gegenstände in der lateinischen Schule.
- Linear- und Ornamenten-Zeichnung, dann gemeinnützige Gegenstände in der teutschen Schule.
- Die 3 Doppel Kurse der teutschen Elementar-Schule von 6–12 Jahren bei Katholiken, von 6–13 Jahren bei Protestanten.

In Bayern beginnt die Werktags-Schulpflicht mit dem zurückgelegten 6ten Jahre, und endet bei Katholiken mit dem 12ten, und bei Protestanten mit dem 13ten Lebens-Jahre. Als Minimum ist für den Eintritt in die lateinische Schule das zurückgelegte 8te, und für den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule das zurückgelegte 12te Lebens-Jahr festgesetzt. Der Einklang der Perioden hat übrigens ungeachtet dieser divergirenden Bestimmungen seine volle Sicherung durch die Bestimmungen erhalten, welche (a,) über die frühere Entlassung aus der teutschen Werktags-Schule durch das organische Edikt vom 15. September 1808, Beyl: II. §. 9. lit: f, wonach jene Schulkinder, welche die Entlassung aus der Werktags- oder Sonn- und Feyertags-Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, vor den Distrikts-Schul-Inspektor zu einer besondern Prüfung gefodert, und von diesem nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse der gewährenden oder abweisenden Entschließung der K. Kreis-Regierung, K. d. I., empfohlen werden, und (b,) über die Admission der aus der Werktags-Schule nicht Entlassenen zu der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule durch §. 42 der Instruktion für die technischen Schulen gegeben sind.

SCALA	SCALA	SCALA	SCALA	SCALA	SCALA
der rein wissenschaftlichen Erziehung.	der landwirthschaftlichen Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung.	der gewerblichen und sonst technischen Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung.	der gewerblichen und sonst technischen Erziehung mit populärer Bildung.	der landwirthschaftlichen Erziehung mit populärer Bildung.	der rein populären Erziehung.

Legende:

- (grau) Rein wissenschaftliche Erziehung.
- (gelblich) Landwirthschaftliche Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung, d.h. mit Absolvirung der lateinischen Schule als der Werktags-Schule des wissenschaftlichen Unterrichts, und mit dem Hören der Realien an einem Gymnasio, oder bei einem für den Gymnasial-Unterricht habilitirten Lehrer.
- (violett) Gewerbliche und sonst technische Erziehung mit wissenschaftlicher Bildung, d.h. mit Absolvirung der lateinischen Schule, als der Werktags-Schule des wissenschaftlichen Unterrichts, und mit dem Hören der Realien an einem Gymnasio, oder bei einem für den Gymnasial-Unterricht habilitirten Lehrer.
- (rosa) Gewerbliche und sonst technische Erziehung mit populärer Bildung, d.h. mit vollkommen zurückgelegter teutschen Werktags-Schule, und mit dem Hören der Realien an den teutschen Sonn- und Feyertags-Schulen, oder bei einem für den teutschen Schul-Unterricht habilitirten Lehrer.
- (gelb) Landwirthschaftliche Erziehung mit populärer Bildung, d.h. mit vollkommen zurückgelegter teutschen Werktags-Schule und mit dem Hören der Realien an den teutschen Sonn- und Feyertags-Schulen, oder bei einem für den teutschen Schul-Unterricht habilitirten Lehrer.
- (blau) Populäre Erziehung.

Haeberl, Fr. X., Hydrauliſches Automat, oder aeroſtatiſche Waſſerſchleuße, welche das Ablaufen eines durch ſparſamen Zufluß auf jedes beliebige Maß geſammelten Waſſerbetrags mit bedeutender Bewegungsgröße automatiſch u. periodiſch bewirkt. Mit einer Abbild. gr. 8. br. 1834. 1 fl. 12 kr. od. 20 g.

Hormayr, Die geſchichtlichen Fresken im kön. Hofgarten zu München. Mit 1 Kupf. 8. br. 1831. 1 fl. 21 kr. oder 20 ggr.

— — Herzog Luitpold. Gedächtnißrede zum 72. Stiftungst. der Akad. d. Wiſſenſch. am 28. März 1831. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

— — Die Bayern im Morgenlande. Gedächtnißrede zum 73. Stiftungstage der k. bayr. Akademie der Wiſſenſchaften. 4. broſch. 1833. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 12 gr.

— — Taſchenbuch für die vaterländiſche Geſchichte. Neue Folge. Jahrgänge 1830—34. Mit Kupfern. carton. Jeder Jahrgang 4 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 12 gr.

— — Geſchichtliches Tagebuch für Bayern. Schulausgabe, 2 Tabellen in Folio. 1831. 18 kr. oder 4 gr.

— — Daſſelbe zum Aufziehen auf 4 Blätter 48 kr. oder 12 ggr.

— — Hiſtoriſches Schatzkäſtlein für Bayern. 8. 9 kr. od. 2 gr.

— — kleine hiſtoriſche Schriften und Gedächtnißreden. 4. br. 1832. 6 fl. oder 3 Thlr. 18 ggr.

Johnſons, Dr. J., Verſuch über die wichtigſten u. häufigſten Verdauungsbeſchwerden, bekannt unter den Benennungen von Indigeſtion, Hypochondrie ꝛc., und bedingt durch eine krankhafte Empfindlichkeit des Magens und der Gedärme. Mit einer Vorrede von Dr. Roth. 2. Aufl. br. 48 kr. od. 12 gr.

Martin, Dr. A., Geſchichtliche Darſtellung der Kranken- u. Verſorgungsanſtalten zu München, mit medizin. adminiſtr. Bemerkungen aus dem Gebiete der Noſocomialpflege. 8. br. 1834. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 12 gr.

— — Die Kunſt den Kranken zu pflegen; Leitfaden f. Krankenwärter u. Krankenwärterinnen. 2te Aufl. 18 kr. oder 5 gr.

— — Die Kunſt das neugeborne Kind zu pflegen; Leitfaden zur Bildung von Kindswärterinnen und zur Belehrung der Mütter, welche ihre Kinder geſund erziehen wollen. 8. br. 1835. 18 kr. oder 5 gr.

— — Xav. Darſtellung des herrſchenden Krankheitscharakters in München. Erſte Tafel. Jahrgänge 1830—31. Groß Placatformat.

Schlett, J., Ueber Römerſtraßen im Allgemeinen, beſonders in Rückſicht auf den Iſarkreis des Königreichs Bayern. Eine Abhandlung mit einem Kupfer. gr. 8. br. 45 kr. oder 12 ggr.

In derſelben Verlagshandlung iſt zu haben:

Abdruck, amtlicher, des revidirten Geſetzes über die Anſäßigmachung und Verehelichung; der revidirten Verordnung, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Bayern betreffend, und der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung. 8. br. 8 ggr. oder 30 kr.

Statuten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. Amtlicher Abdruck. 12 br. 1835. Druckpapier 6 ggr. oder 18 kr. Velinpapier 8 gr. oder 21 kr.

Döllinger, G., k. bayr. Hausarchivar, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. Eilfter Supplementband. Auch unter dem Titel:

— — Sammlung der von Seiner Majeſtät dem jetzt regierenden Könige Ludwig erlaſſenen organiſchen Verordnungen. 5ter Band. gr. 8. br. 1832. 2 Thlr. 4 gr. oder 3 fl. 36 kr.

— — Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern beſtehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen geſchöpft und ſyſtem. geordnet. 1—3r Band. gr. 4. 1835—36.

— — Repertorium über die Kreittmayr'ſche und Mayerſche Generalienſammlung. gr. 4. 1834. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif. Offizielle Ausgabe. gr. 8. geh. 1834. 12 ggr. oder 45 kr.

Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falſchen Nachrichten in Bezug auf den Urſprung des hochfürſtlichen Hauſes Löwenſtein-Werthheim, und deſſen Succeſſionsrecht in Bayern. Mit einem Urkundenbuch. gr. 8. br. 1831. 10 ggr. oder 48 kr.

Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen Bayern und Würtemberg einer, dann Preußen, den beiden Heſſen, Sachſen u. ſ. w. anderer Seits, nebſt Zollordnung, Zolltarif und Zollkartel. 4. geh. 1833. 14 ggr. oder 54 kr.

Pechmann, H. Frhr. v., Entwurf für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Maine. Auf allerh. Befehl herausgegeben. gr. 4. Mit 10 lithogr. Karten in Royalfolio. 6 Thl. 16 gr. od. 10 fl.

Kleinſchrod, B. Th. Die Kanalverbindung des Rheins mit der Donau. Mit 1 lithogr Plane. 2. Aufl. 8 br. 1834. 16 ggr. oder 1 fl.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Infanterie.
22 Bogen mit 8 lith. Tafeln.
Mit k. Allerhöchſtem Privilegium.
8. broſch. 1 fl. 24 kr.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Cavallerie.
15 Bogen mit 6 lith. Tafeln.
Mit k. Allerhöchſtem Privilegium.
8. broſch. 1 fl. 8 kr.

Unterricht in den Waffenübungen
für die k. bair. Landwehr-Artillerie.
5 Bogen mit 1 lith. Tafel.
Mit k. Allerhöchſtem Privilegium.
8. broſch. 45 kr.

na:
er:
en
8.
ti:
Ge:
te:
nd.
der
nd.
Th:
et:
36.
te:
re
ch:
ck
en.
rg
er
e.

H. HEINRICH
Buchbinde
Rotten

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend, und Vollzugs-Vorschriften zu dieser Allerhöchsten Verordnung über die technischen Unterrichts-Anstalten des Königreichs Bayern vom 4. April 1836 Mit einer lithographirten u.

München 1836

Bavar. 4030,VIII,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10382743-6